

Mitteilung des Senats

vom 7. April 1906.

Jahresbericht der Gewerbeinspektion.

Der Senat teilt der Bürgerschaft den Jahresbericht der Gewerbeinspektion für 1905 hierneben mit.

Bericht.

Anlage.

I. Allgemeines.

In dem guten Verhältnisse der Beamten zu den Arbeitgebern und den Arbeitern sind gegenüber dem Vorjahre keine wesentlichen Änderungen eingetreten; die aus dem längeren Dienstverhältnis sich ergebende häufigere Wiederkehr derselben Beamten hat die Beziehungen naturgemäß günstiger zu gestalten vermocht. Der Verkehr mit Arbeitgebern und Arbeitern erstreckte sich im wesentlichen auf die Betriebsrevisionen; die getroffenen Anordnungen gaben nur vereinzelt Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten, letzteres meist in kleineren Anlagen mit deren Inhabern. Bemerkenswert sind darunter zwei Vorkommnisse, die nicht grade der Förderung der gegenseitigen Beziehungen dienlich waren. Ein Unternehmer war der Meinung, daß er anlässlich von zwei an derselben Maschine vorgekommenen Unfällen die mehrmaligen Revisionen als eine gegen ihn persönlich gerichtete Maßnahme auffassen müsse und zeigte sich demgemäß verlegt und aufgebracht, bis er von der pflichtgemäßen Notwendigkeit eingehender Unfalluntersuchungen überzeugt werden konnte. Der zweite Fall betrifft eine Anlage, in welcher eine Anordnung in den zwei vorhergehenden Jahren wiederholt getroffen, aber trotzdem nicht ausgeführt worden ist. Gelegentlich der diesjährigen Besichtigung wurde die frühere Anordnung aufrecht erhalten und, um deren Durchführung zu sichern, ein Vollzugstermin gesetzt; zugleich auch darauf hingewiesen, daß bei Nichtausführung Strafantrag, unter Hinweis auf die einschlägigen Strafparagraphen, gestellt werden würde. Durch diese Ausführung der Strafparagraphen in dem Revisionsbefunde fühlte sich der plötzlich überempfindliche Fabrikant verlegt und nahm daraus Veranlassung, sich über den betreffenden Beamten zu beschweren. Wenn nun auch die Beschwerde als solche keine Aussicht auf Erfolg hatte, so wurde doch durch diese eine nochmalige Hinausschiebung des Termins erreicht.

Die täglichen Sprechstunden am Bureau der Inspektion wurden vorwiegend von Arbeitgebern, weniger häufig von Arbeitern besucht.

Der Revisionsstätigkeit der Assistentin boten sich keinerlei erhebliche Schwierigkeiten, die Arbeiterinnen sind an das Erscheinen derselben in den Arbeitsräumen gewöhnt und bringen Anliegen verschiedenster Art gelegentlich der Revision, soweit dies die Natur des Betriebes und die speziellen Arbeiten zulassen, vor.

Beschwerden über Mißstände in gewerblichen Anlagen erfolgten in einigen Fällen bei der Inspektion direkt; durch Vermittlung des Arbeitersekretariats wurden sieben Anlagen erhoben. Die in diesen Eingaben gemachten Mitteilungen entsprachen, wie sich nach näherer Prüfung herausstellte, im wesentlichen den Tatsachen und führten zu weiterer Verfolgung der Angelegenheiten und Abstellung der Mängel.

Am Schlusse des Berichtsjahres waren der Gewerbeaufsicht 1007 Fabriken und diesen gleichzuachtende Anlagen unterstellt, wie in Tabelle II angegeben, eingegriffen 231 Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, die gemäß der Verordnung vom 17. Februar 1904 zu berücksichtigen sind. Von vorstehenden Anlagen wurden 1002 mit insgesamt 23 939 Arbeitern revidiert. Neu unter Aufsicht genommen wurden 19 Motorwerkstätten und 42 Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion; in der Revisionsliste gestrichen 51 Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, welche entweder den Betrieb eingestellt hatten oder nur noch Familienangehörige beschäftigten,

ferner außer Aufsicht gestellt 22 bisher mit motorischer Kraft betriebene Anlagen und 7 Zigarrenfabriken, welche den Betrieb im hiesigen Aufsichtsbezirk eingestellt hatten.

Die auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung erlassenen besonderen Bestimmungen finden auf die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Anlagen Anwendung.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Vorhandene		Revidierte		Revisionen
		Anlagen	Arbeiter	Anlagen	Arbeiter	
IV	Industrie der Steine und Erden:					
	Steinhauereien	16	141	15	139	15
XIII	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel:					
	3. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	30	59	26	53	35
	5. Bäckereien und Konditoreien . . .	385	588	75	114	78
XVI	Polygraphische Gewerbe:					
	2. Buchdruckereien . .	1	2	1	2	1
XXI	Gast- und Schankwirtschaften	264	939	—	—	—

Von den im letzten Jahresbericht erwähnten 41 kleineren Anlagen zur Anfertigung von Zigarren wurden 11 als nicht mehr revisionspflichtig gestrichen, da die Beschäftigung von Arbeitern nicht mehr stattfindet, auch vorläufig nicht wieder beabsichtigt ist.

In den der Aufsicht unterstellten Anlagen wurden 1831 Revisionen ausgeführt, in besonderer Veranlassung fanden weiterhin 109 Besichtigungen und Erhebungen in nicht revisionspflichtigen Anlagen statt. Auf Grund des Schreibens des Herrn Reichskanzlers vom 9. August 1905 wurden auch die bisher als nicht revisionspflichtig erachteten Betriebe der Marmorschleiferei, Schrift- und Bildhauerei unter Aufsicht genommen. Es handelt sich hierbei in Bremen um kleine und kleinste Anlagen, in denen entweder nur der Inhaber allein, allenfalls dieser mit einem Gehilfen, seltener aber mit einer größeren Anzahl von Arbeitern tätig ist. Mit der Anordnung, die bezüglich der Bundesratsbestimmungen auszuhängen, erschöpften sich meistens die erforderlichen Auflagen.

Von den ordentlichen Polizeibehörden sind außerdem anlässlich der Bekanntmachung vom 23. Januar 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 33) 262 Gast- und Schankwirtschaften revidiert und darin 326 Revisionen ausgeführt worden.

II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im allgemeinen.

A. Jugendliche Arbeiter.

Die Beschäftigung von noch nicht 14 Jahre alten, jedoch der Schule entlassenen Kindern wurde durch die polizeilichen Revisionslisten in einem Betriebe der Gruppe IX ermittelt. Die Beschäftigungsdauer blieb jedoch auf die Vormittagsstunden beschränkt und wurden auch nach Vollendung des 14. Lebensjahres 2 Nach-

mittage der Woche zum Besuche des Predigerunterrichts freigegeben. Ferner wurde durch den Aufsichtsbeamten in einer Glaserei ein schulentlassener noch nicht 14-jähriger Junge beschäftigt angetroffen und veranlaßt, daß die Beschäftigung entsprechend dem § 135 Absatz 2 der Gewerbeordnung geregelt wurde.

Bezüglich der Arbeitskarten für Kinder wurden persönliche Erfahrungen und Beobachtungen nicht gemacht. Die Kinder sind meist für das Handelsgewerbe tätig, wie aus der nachfolgenden Aufzählung hervorgeht. Es wurden im Laufe des Jahres 1905 in Stadt Bremen 712 Anträge auf Ausstellung von Arbeitskarten bei der Behörde gestellt; von diesen betrafen 7 die Ausstellung von Duplikaten, 10 wurden wieder zurückgezogen, so daß insgesamt 702, davon 695 neue, Karten ausgestellt wurden. Von den Karteninhabern waren 608 männlichen und 94 weiblichen Geschlechts. Nach Gewerben getrennt wurden Arbeitskarten erteilt:

1) zum Austragen von

Kolonial- u. Drogen-Waren	138
Backwaren	29
Tabak und Zigarren	39
Milch, Eier, Butter, Käse	24
Getränken	7
Büchern	57
Zeitungen	5
Manufaktur-, Weiß- und Wollwaren	50
Schuhwaren	53
Herrengarderobe	23
Damengarderobe	17
Wäsche, gefärbte und gereinigte	31
Fußwaren	23
Hüten	15
Korb- und Bürstenwaren	10
Blumen und Kränzen	14
Papierwaren	8
Teppichen, Tapeten	5
Uhren	6
Korsetts	5
Photographien	8
Haushaltungsgegenständen	4
Schirmen	4
Porzellanwaren	4
Handschuhen	3
Fahrrädern und Zubehör	5
Waren in Agenturgeschäften	21
Diversen Waren	33

2) für kaufmännische Geschäfte

zu Bureauarbeiten und Botenwegen

(davon 5 Waisenknaben);

ferner zum

3) Regelaufsetzen	45
4) Gläserspülen	5
5) Werkstattreinigen (Tischler)	1
6) Einseifen von Kunden (Barbier)	1

Summa... 702

Während gegen die unter 1 und 2 angeführte Beschäftigung im wesentlichen nichts einzuwenden sein wird, da die vorgeschriebene zulässige Arbeitsdauer eingehalten werden kann und auch wohl in der Mehrzahl eingehalten wird, ferner die Art der Beschäftigung Bedenken nicht erweckt, so scheint dies doch in den unter

3 bis 6 angeführten Beschäftigungen zum mindesten zweifelhaft. Die Beschäftigung der Kinder beim Regelaufflegen, Gläserspülen und beim Barbier bedingt den Verkehr mit Erwachsenen und nicht immer dürfte hierbei auf die anwesenden Kinder die gebührende Rücksicht genommen werden, sodaß es begreiflich erscheint, wenn dann solche Kinder bei allem was sie da zu hören und zu sehen bekommen, eine Fröhreife erlangen, die nicht nur für ihre eigene Person, sondern auch für die Schulkameraden, mit welchen sie verkehren, nicht zu unterschätzende Gefahren in sich birgt.

Die Zahl der in den Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten jugendlichen Arbeiter beträgt 1276, die der Anlagen 307. Die Zunahme entfällt auf die männlichen Jugendlichen mit insgesamt 47 und auf die beschäftigten weiblichen Jugendlichen mit 296 Personen. Angaben über die Zahl der in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion beschäftigten weiblichen Jugendlichen und der Anlagen mit jugendlichen Arbeitern sind in der Tabelle II unter XIV 2 des vorjährigen Berichts nicht enthalten und stellt sich daher, nach Abzug dieser Betriebe und der in denselben beschäftigten Jugendlichen, die Zahl der Anlagen mit jugendlichen Arbeitern auf 229 gegen 219 und die der beschäftigten weiblichen Jugendlichen auf 168 gegen 170 im vorhergehenden Jahre. Die Mehrbeschäftigungen in den einzelnen Gruppen verteilen sich auf eine größere Zahl von Betrieben, besondere Zunahmen in einzelnen Anlagen wurden nicht wahrgenommen. Zugenommen an männlichen Jugendlichen, wenn auch meist nur unbedeutend haben die Gruppen IV 1 und 2, V, VIII, IX 1, X, XII 1, XIII 1 und 5, XIV 1 und XVI 1 und 2, abgenommen die Gruppen VI 1, XIII 3 und XV. An weiblichen Jugendlichen zeigen die Gruppen VII 1, VIII, X, XI 1, XIV 1 und XVI 2 Zunahme, Abnahme dahingegen IX 1 und 2, XII 1, XIII 1 und XVI 1. In Gruppe V kommen 102 beschäftigte Jugendliche auf 6 größere Betriebe mit 1759 beschäftigten erwachsenen Arbeitern, auf die übrigen 66 unter Aufsicht befindlichen Betriebe dieser Gruppe 89 Jugendliche und 501 Erwachsene. In Gruppe VI 1 werden in den 10 größeren Anlagen 269 jugendliche und 6809 erwachsene Arbeiter beschäftigt, in den 47 kleineren Betrieben 31 Jugendliche und 393 Erwachsene. Das Verhältnis in der Zahl der beschäftigten Jugendlichen zu den Erwachsenen stellt sich somit in Gruppe V nicht so günstig als in Gruppe VI, bewegt sich jedoch innerhalb der wünschenswerten Grenzen. Gelegentlich der Betriebsrevisionen wurden denn auch in den Betrieben dieser Gruppen, welche vornehmlich für die Lehrlingsausbildung in Frage kommen, ungünstige Wahrnehmungen inbezug auf die Zahl der beschäftigten Jugendlichen zu den Erwachsenen nicht gemacht.

Die hinsichtlich der Arbeitsbücher und der Lohnzahlungsbücher gemachten Erfahrungen decken sich mit den in den Vorjahren gemachten. Die Führung der Arbeitsbücher wurde in 38 Anlagen, die der Lohnzahlungsbücher in 25 Anlagen beanstandet. Von den ordentlichen Polizeibehörden wurden gelegentlich der Betriebsrevisionen 45 Übertretungen bezüglich der Arbeitsbücher ermittelt, die zu Bestrafungen führten.

Die Richtigstellung und der Anhang des namentlichen Verzeichnisses der Jugendlichen mußte in 18 Anlagen angeordnet werden, ferner wurde in 10 Anlagen das Fehlen des Auszuges aus der Gewerbeordnung bemängelt. Wegen Fehlens der vorgeschriebenen Verzeichnisse für Jugendliche erfolgte die polizeiliche Bestrafung von fünf Industriellen. Ausnahmen nach § 139 der Gewerbeordnung haben nicht stattgefunden. Die Überschreitung der zulässigen Beschäftigungszeit durch zwei jugendliche Arbeiter wurde in einer Bäckerei festgestellt und Anzeige erstattet. Es erfolgte Bestrafung des Bäckermeisters zu 70 M. Geldstrafe eventuell 14 Tagen Haft. Ferner wurden durch Urteil des Schöffengerichts zwei Industrielle in 20 M. eventuell 5 Tage bzw. 60 M. eventuell 12 Tage Gefängnis wegen Vergehens gegen die §§ 136, 146 Ziffer 2 der Gewerbeordnung verurteilt.

Die Verkürzung der Arbeitszeit in verschiedenen Betrieben, die zum Teil mit dem Fortfall bzw. der Verkürzung von Pausen für die Erwachsenen verbunden war, hatte in mehreren Anlagen auch eine stillschweigende Verkürzung

der Pausen für die jugendlichen Arbeiter zur Folge gehabt. Die Arbeitszeit der Jugendlichen wurde allerdings auf diesseitige Veranlassung gemäß § 136 der Gewerbeordnung geregelt, ohne daß man von den Bestimmungen des § 139 Abs. 2 Gebrauch gemacht hätte, trotzdem man die schlechte Durchführbarkeit des § 136 der Gewerbeordnung wegen des engen Zusammenhanges der Tätigkeit der Erwachsenen und der Jugendlichen betonte. Man erklärte, künftighin lieber keine jugendlichen Arbeiter mehr einzustellen, um die Arbeitszeit nach Belieben regeln zu können.

Auf dem Gebiete des gewerblichen Schulwesens sind ebenfalls augenfällige Fortschritte zu verzeichnen. Die Frequenz der gewerblichen Fortbildungs- und Zeichenschule sowie der Knabenzeichenschule ist dauernd gestiegen. Die Schülerzahl betrug:

im Sommerhalbjahr 1904	1186,
„ Winterhalbjahr 1904/5	1334,
„ Sommerhalbjahr 1905	1348,
„ Winterhalbjahr 1905/6	1500.

Diese erfreuliche Zunahme ist größtenteils der schon im vorigen Jahresbericht erwähnten einheitlichen Leitung, dem auch dadurch gehobenen Interesse und der besseren Einsicht der Lehrmeister, ferner den erhöhten Anforderungen bei den Gesellenprüfungen zuzuschreiben, bei welchen letzteren nunmehr der Nachweis eines regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch Vorlage der Zeugnisse verlangt wird. Trotzdem gibt es noch immer Lehrmeister, welche für die Lehrlingsausbildung nicht das richtige Verständnis zeigen und durch Zwangsmaßnahmen von der Notwendigkeit erst überzeugt werden müssen; so wurde einem Innungsmeister, welcher trotz mehrfacher Geldstrafen seinen Lehrling die Innungsfachschule nicht besuchen ließ, durch die untere Verwaltungsbehörde die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auf neun Monate entzogen. Auf den Einspruch des Lehrmeisters wurde diese Zeit durch die Rekursbehörde auf drei Monate herabgesetzt. — Gelegentlich der Gesellenprüfungen wurden die Arbeiten von zwei Lehrlingen in Betrieben der Gruppe XII aus dem Grunde von der Prüfungskommission nicht angenommen, weil die aufgegebenen Prüfungsarbeiten nicht von der Hand allein, sondern unter Zuhilfenahme von Maschinen ausgeführt waren. Wenn auch diese Entscheidung von den betreffenden Lehrlingen unangenehm empfunden werden mußte, so ist der Beschluß der Kommission doch zu begrüßen, da eine bessere und gewissenhaftere Ausbildung der Lehrlinge dieser Branche hierdurch gewährleistet wird.

Um den Lehrlingen eines Betriebes der Gruppe V den regelmäßigen und pünktlichen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule zu ermöglichen, wurde mit dem betreffenden Betriebsinhaber behufs Änderung der Arbeitszeiten Rücksprache genommen. Die Besprechung hatte den gewünschten Erfolg.

B. Arbeiterinnen.

In den der Gewerbeaufsicht unterstellten Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen wurden im Berichtsjahre 4184 Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt, einschließlich 1265 Arbeiterinnen in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, sodaß sich ein Rückgang von 105 weiblichen Arbeitern ergibt, der sich vornehmlich auf die Gruppen XIII 1, 3 und 7, IX 2, XI 1 und XVI 2 erstreckt. Die Zahl der revisionspflichtigen Betriebe betrug 400, darunter 231 Betriebe der Putz- und Konfektionsbranche, die sämtlich von der Assistentin revidiert worden sind. Für die letztgenannten Werkstätten hat es sich als praktisch erwiesen, dieselben zweimal jährlich zu revidieren, weil die Anzahl der Arbeiterinnen, die Licht- und Luftverhältnisse und die Arbeitszeit sehr oft in der Winteraison andere sind, als im Sommer.

In den Betrieben mit überwiegend weiblichen Arbeitskräften wurde fast durchweg darüber Klage geführt, daß nicht allein ein fühlbarer Mangel an weiblichen Arbeitskräften sei, sondern auch an brauchbaren. In Plättereien und Damenschneidereien soll dieses darauf zurückzuführen sein, daß die jungen Mädchen, welche sich früher diesen Berufen zuwandten, mehr und mehr als Verkäuferinnen

und Bureangehilfinnen angestellt werden. In den Damenschneidereien soll es mit an der ungenügenden Ausbildung der Lehrlinge liegen, was Berechtigung zu haben scheint, denn es wurden Betriebe ermittelt mit 7 bis 10 Lehrlingen und keiner Arbeiterin. In vielen derartigen Werkstätten mußte auf die für die weiblichen Lehrlinge ebenfalls erforderliche Ausfertigung eines Lehrkontraktes hingewiesen werden.

Mit geringen Ausnahmen ist in den Fabriken die zehnstündige Arbeitszeit mit anderthalbstündiger Mittags- und je ein viertel- bis einhalbstündiger Frühstück- bzw. Vesperpause die Regel. In den Putz- und Konfektionsgeschäften wird dagegen den Arbeiterinnen meist eine zweistündige Mittagspause gewährt unter Wegfall der Frühstück- und Vesperpause. Ein größeres Wäschegeschäft setzte mit Billigung der Arbeiterinnen die bisherige Arbeitszeit von 8 bis 8 Uhr mit den üblichen Pausen auf 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fest mit einer nur halbstündigen Unterbrechung mittags. Gelegentlich war gegen die so verkürzte Mittagspause nicht einzuschreiten, da die Verordnung vom 17. Februar 1904 auf die Werkstätten der Wäschekonfektion nach wie vor nur Anwendung findet, wenn in denselben „im Großen“ gearbeitet wird, ein Begriff, welcher hier für keinem der in Betracht kommenden Betriebe zutreffen dürfte.

In mehreren Fällen wurden Übertretungen des § 137 der Gewerbeordnung ermittelt und Strafantrag gestellt. Unter anderen wurden verschiedentlich Arbeiterinnen unter 16 Jahren nicht nur an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr beschäftigt, sondern auch in fremder Wohnung, um dieselben der Kontrolle zu entziehen.

Überarbeit gemäß § 138 a Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung und Ziffer 7 und 8 Absatz 1 bis 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 wurde für 8 Betriebe und insgesamt 903 Arbeiterinnen bewilligt. Wenngleich die Gesamtzahl der Bewilligungen wie auch die der beschäftigten Arbeiterinnen und der Betriebstage, für welche Überarbeit gestattet war, zurückgegangen ist, so übertrifft die Summe der bewilligten Überstunden dennoch die des vorhergehenden Jahres. Regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres wiederkehrende Arbeitshäufungen, wie auch nicht vorherzusehende außergewöhnliche Häufung der Arbeit wurden als Gründe der Beantragungen angegeben. Überarbeit an einem Sonnabend gemäß § 138 a Absatz 5 der Gewerbeordnung und Ziffer 8 Absatz 4 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 wurde einem Betriebe der Gruppe XIII gestattet. Als Begründung für die beantragte Überstundenarbeit war die Verhütung des Verderbens von Nahrungsmitteln — frische Seefische — angegeben. Die Verrichtung von Sonntagsarbeiten wurde durch die Gewährung der verlängerten Sonnabendarbeit überflüssig. Die meisten Betriebe der Putz- und Konfektionsbranche hatten die für Überarbeit zulässigen 60 Tage im Jahr hinsichtlich der Zahl der Tage voll in Anspruch genommen, dagegen nur selten die Zahl der Stunden bis zu dreizehn und bis zehn Uhr abends ausgenützt, doch klagten einzelne Putzgeschäfte, daß mit der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit nicht auszukommen sei. Die Überarbeit wird fast immer auf die Vorabende der Sonn- und Festtage gelegt und liegt angeblich nicht im Interesse der Arbeiterinnen, auch wurde festgestellt, daß Arbeiterinnen Arbeit mit nach Hause gegeben wurde.

Ausnahmebewilligungen auf Grund des § 139 der Gewerbeordnung und Ziffer 9 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 fanden nicht statt.

In einem Wäschereibetriebe wurden Arbeiterinnen beim Transport schwerer Wäschekörbe angetroffen, einer Arbeit, welcher diese offensichtlich körperlich nicht gewachsen waren und wurde daher die Anbringung von Rollen an den Böden der Wäschekörbe verlangt.

Mehrfach mußte für Abänderung gesorgt werden hinsichtlich zu starker Beheizung der Arbeitsräume. In Fällen, in welchen sich ausreichender Platz wegen baulicher Schwierigkeit nicht schaffen ließ, wurde die Zahl der darin beschäftigten Arbeiterinnen beschränkt, auch die Benutzung einer im Erdgeschoß eingerichteten Arbeitsstube als gesundheitschädlich verboten; in anderen Arbeitsräumen wurde für bessere Licht- und Luftverhältnisse gesorgt.

C. Arbeiter im Allgemeinen.

Die Zahl der beschäftigten erwachsenen männlichen Arbeiter hat im Berichtsjahre erheblich zugenommen und beträgt 18 488 gegen 16 160 im vorhergehenden Jahre. Besondere Zunahmen zeigen die Gruppen IV 1 und 2, V, VI 1, X, XII 1, XV und XVI 1 und 2, während in den Gruppen VII 1, XI 1, XIII 3 und XIV 1 Abnahmen zu verzeichnen sind. Die Zunahmen sind auf Betriebsvergrößerungen und Neueinrichtungen, wie auch auf die in einzelnen Anlagen gehobene Geschäftslage zurückzuführen. Die größeren Betriebe der Gruppen V und VI waren während des Berichtsjahres hinreichend mit Aufträgen versehen, auch liegen augenblicklich die Verhältnisse in diesen Anlagen noch derart, daß voraussichtlich noch weitere Zunahmen an erwachsenen Arbeitern eintreten werden. Die erhebliche Abnahme in Gruppe VII 1 ist auf die Betriebseinstellung von 2 Anlagen und die Betriebseinschränkung in einer weiteren Anlage zurückzuführen.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit hat das Berichtsjahr dem Schlossergewerbe gebracht. Auf Grund eines zwischen den Arbeitgebern und den Gesellen geschlossenen Tarifvertrags ist seit dem 1. Oktober 1905 an Stelle der 9¹/₂stündigen die 9stündige Arbeitszeit getreten. Ebenfalls 9stündige Arbeitszeit haben die hiesigen Heizungsfirmen mit ihren Arbeitern unter dem Vorbehalt vereinbart, die Arbeitszeit nach Bedarf der im Baugewerbe üblichen anzupassen.

Die Durchführung der auf Grund des § 120 e erlassenen Vorschriften stieß im allgemeinen nicht auf Schwierigkeiten. Wegen Übertretung der Verordnung vom 4. März 1896 wurden vier Bäckermeister zu 5 bis 20 M. Geldstrafe, eventuell entsprechender Haft, verurteilt.

Die Bekanntmachung vom 23. Januar 1902, betreffend die Beschäftigung von Gehülften und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, findet noch nicht genügende Beachtung, wie sich aus der großen Zahl der im Laufe des Berichtsjahres dieserhalb erfolgten Bestrafungen ergibt. Wegen unordentlicher Führung bzw. Nichtführung des Verzeichnisses wurden 38 Personen, wegen Nichtgewährung der vorgeschriebenen Ruhezeiten 31 Personen in Strafe genommen. Die nach Maßgabe des § 120 e der Gewerbeordnung erlassenen Bekanntmachungen waren nicht in Auszug gebracht in insgesamt 21 Anlagen. In 8 Anlagen waren die im Absatz 13 der Bekanntmachung vom 31. Juli 1897 für Buchdruckereien zc. vorgeschriebenen verbindlichen Vorschriften nicht erlassen.

Die mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeitenden Betriebe wurden im Berichtsjahre sämtlich des nachts revidiert.

33 Revisionen wurden an Sonn- und Festtagen in der Aufsicht unterstellten Anlagen ausgeführt und Zuwiderhandlungen hierbei nicht festgestellt. Bei der Kontrolle wird es als erschwerend empfunden, daß die vorgeschriebenen Verzeichnisse noch nicht angefertigt sind. Eine Vorschrift, wonach diese Aufstellung vor Beginn der Arbeit zu erfolgen hat, würde viel leichter zur Feststellung von Übertretungen führen, als es nachträglich meistens möglich ist.

Auf dem einer Fabrik zugehörigen Terrain, welches als Holzlagerplatz einer Handelsfirma diente, wurden Arbeiter der letzteren mit dem Aufschlagen eines Schuppens beschäftigt angetroffen. Erlaubnis für diese Arbeit war nicht eingeholt und erfolgte deshalb Anzeige. Das Verfahren wurde eingestellt, nachdem die Firma nachgewiesen hatte, daß der Auftrag zur Einholung der polizeilichen Erlaubnis einem Angestellten erteilt, aber von diesem vergessen worden ist. Fehlen bzw. mangelhafte Führung des im § 105 c, Absatz 2, vorgeschriebenen Verzeichnisses wurde in 13 Anlagen festgestellt und die Beschaffung bzw. Richtigstellung desselben angeordnet. Die im Absatz 3 der Bekanntmachung vom 5. Februar 1905, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vorgeschriebene Tafel fehlte in 5 Anlagen.

Der im Jahresbericht für 1904 erwähnte Antrag, der die gleichartige Regelung der in Getreidemühlen für Arbeiten freigegebenen Sonn- und Festtage (Verordnung vom 31. März 1895) bezweckte, hat bisher eine Erledigung nicht

gefunden. Im Laufe des Berichtsjahres sind über die zurzeit bestehenden Verhältnisse Beschwerden nicht eingegangen, obwohl dieselben auch heute noch ebenso verbesserungsbedürftig sind.

In Schlachterkreisen wurde es als störend bezeichnet, daß nach der bremischen Verordnung vom 31. März 1895 die zulässige Arbeitszeit an Sonntagen für den Gewerbebetrieb um 8 Uhr ihr Ende erreiche, während das Verkaufsgeschäft bis 10 Uhr geöffnet sei. Hierdurch — so wurde ausgeführt — komme es sehr oft vor, daß Kunden nach 8 Uhr Waren verlangen, die nicht mehr vorrätig sind und erst hergestellt werden müssen. Wird aus leicht begreiflichen Gründen eine solche Bestellung nicht abgelehnt, so ist der Meister gezwungen, seinen Gesellen unerlaubt zu beschäftigen. An diesen Verhältnissen sind unzweifelhaft häufig verspätete Entschließungen mancher Hausfrauen schuld, welche dem Ruhebedürfnis der Gewerbetreibenden und deren Angestellten nach angestrengter Wochenarbeit aus Gleichgültigkeit und Rücksichtslosigkeit nicht Rechnung tragen.

Wegen Vergehens gegen §§ 105 b, 146 a, 151 der Gewerbeordnung wurden bestraft der Meister einer Tischlerwerkstätte mit 10 M.; der Inhaber einer Drahtwarenwerkstatt mit 20 M., dieser auch auf Grund Ziffer 1 der bremischen Verordnung vom 18. März 1815 und § 366 I des Strafgesetzbuchs, weil er an einem Sonntag von 7 bis 12 Uhr vormittags Arbeiter im Betriebe seiner Werkstatt beschäftigt und geräuschmachende Arbeiten ausgeführt hatte durch Betreiben einer Maschine. — Weiter wurden wegen unerlaubter Sonntagsbeschäftigung 2 Fabrikanten eines Betriebes der Gruppe XIII in 100 M. resp. 50 M. und der Ingenieur eines Betriebes der Gruppe VI in 20 M. Strafe genommen. Die im letzten Jahresberichte angegebenen Übertretungen der Sonntagsruhe-Bestimmungen in einem größeren Betriebe der Gruppe XIII führten gleichfalls zur Bestrafung der Angeeschuldigten.

In Strafe genommen wegen Vergehens gegen § 105 c, Absatz 2, der Gewerbeordnung wurden die Inhaber einer Eßigfabrik, einer elektrischen Kraftanlage und einer Holzbearbeitungsfabrik.

Von der unteren Verwaltungsbehörde wurde 8 Betrieben Erlaubnis zur Sonntagsarbeit erteilt gemäß § 105 f der Gewerbeordnung. Die Zahl der bewilligten Arbeitsstunden hat, gegen das Vorjahr zugenommen, bietet jedoch keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen. Erlaubnis zur Sonn- oder Festtagsarbeit erhielten 1 Gold- und Silberwarenfabrik, 1 Färberei, 1 Tauwerfwerkfabrik, 1 Brauerei, 2 Dampfmühlen und 1 Wäscherei. Diese Gesuche waren hinreichend begründet, dahingegen konnte einer Gummiwarenfabrik die Genehmigung zu Sonntagsarbeiten mangels gesetzlichen Grundes nicht erteilt werden. Die Bewilligung erfolgte in einem Falle für 3 Sonntage, um die Ausführung von durch den Tod eines Arbeiters in Rückstand geratenen künstlerischen Arbeiten rechtzeitig zu ermöglichen, in einem anderen Falle für 1 Sonntag um größere und eilige Aufträge des Reichsmarineamts fertig zu stellen; in 2 Anlagen handelte es sich um Innehaltung des bei Überseedampfern mit regelmäßiger Fahrt für Arbeiten angesetzten Lieferungs termines. Infolge von Maschinenschaden oder Umbau mit nicht rechtzeitiger Fertigstellung von Maschinen wurden Sonntagsarbeiten in 4 Anlagen erforderlich.

Hinsichtlich der Lohnzahlungen sind im Berichtsjahre einige Änderungen eingetreten: In Anlaß der Forderung der Brauereiarbeiter wurde durch den neuen Tarif die Lohnzahlung vom Sonnabend auf den Freitag verlegt. Ferner wurde die frühere 14 tägige Lohnzahlung in dem größten bremischen Betriebe gelegentlich der Aufstellung eines neuen Arbeitsvertrages auf Wunsch der Arbeiter in eine 8 tägige umgewandelt.

Infolge der Abneigung der Unternehmer, vorkommenden Falles ihre bezüglichen Ansprüche vor dem Gewerbegericht geltend zu machen, sowie auf Grund der Erfahrung, daß Arbeiter bei früheren Umständen das Arbeitsverhältnis trotz der bestehenden Kündigungspflicht sofort gelöst haben, und nachdem auch bei den Arbeitern nach den gemachten Beobachtungen vertraglich festgelegte Kündigungsfristen nicht beliebt sind, werden bei den neuerdings abgeschlossenen Arbeitsverträgen Kündigungsfristen meist gänzlich ausgeschlossen. Liegt also auf beiden Seiten kein Bedürfnis

nach besonderer diesbezüglicher Vereinbarung vor, so ist auch zu erwarten, daß der leidige „Kontraktbruch“ seltener wird und allmählich gänzlich aus der Statistik der Ausstände verschwindet.

Im Berichtsjahre wurden 3 neue Arbeitsordnungen und 6 Nachträge zu bereits erlassenen zur Prüfung eingereicht. Bei Durchsicht der Eingaben mußte in einem Falle die vorgesehene Verwendung der Geldstrafen zur Deckung von dem Arbeitgeber zugefügten Schaden als nicht den Bestimmungen des § 134 b der Gewerbeordnung entsprechend beanstandet werden, auch die in einem Neuerlaß unterbliebene Angabe über die Art der Festsetzung der Strafen. Die durch Überfließen bewirkten Änderungen in einer andern Arbeitsordnung führten unter Hinweis auf die Unzulässigkeit dieser Abänderung zur ordnungsmäßigen Ausfertigung des Nachtrags. — Die für einen Betrieb der Gruppe V und VI gelegentlich des Verlegens der Anlage neu erlassene Arbeitsordnung hat insofern eine Änderung erfahren, als nach den alten Bestimmungen — die von den Arbeitern als Härte empfunden wurden und häufig zu Klagen vor dem Gewerbegericht führten — bei Lösung des Arbeitsverhältnisses „aus eigener Schuld“ die Affordarbeiter ihres Anteiles am Afford verlustig gingen; nach der neuen Arbeitsordnung wird den betreffenden Arbeitern der ihnen zustehende Teilbetrag nun wenigstens nach Fertigstellung der Affordarbeit ausbezahlt.

Vorschriftsmäßige Strafgelderverzeichnisse fehlten in 10 Anlagen. Die Strafen waren teils in die Lohnlisten, teils in gewöhnlichen Notizheften eingetragen ohne weitere Angaben über die Gründe der Bestrafungen. Die Anlegung besonderer Verzeichnisse gemäß § 134 c, Absatz 3, der Gewerbeordnung ist veranlaßt worden.

Die Inanspruchnahme des hiesigen Gewerbegerichts hat nach dem vorliegenden Jahresbericht im Vergleich zum Vorjahre eine Herabminderung erfahren, denn es ist die Zahl der Rechtsstreitigkeiten von 640 auf 543 oder um rund 15% gesunken, und zwar sind seitens der Arbeitgeber 22 (1904: 47) und seitens der Arbeitnehmer 521 (1904: 593) Fälle — wovon 84 auf weibliche Arbeiter entfallen — anhängig gemacht worden. Eine Trennung der beteiligten Arbeitnehmer ihrem Stande nach zeigt, daß

272 Gesellen und Gehülfen	(1904 : 284)
16 Lehrlinge	(1904 : 12)
233 andere gewerbliche Arbeiter . . .	(1904 : 297)

die Hilfe des Gewerbegerichts und zwar in nachstehenden Veranlassungen in Anspruch genommen haben:

	1904
1) rückständiger Lohn	305 (216)
2) festgesetzte Entschädigung (§ 124 G.-D.)	34 (49)
3) weitere Entschädigung	118 (215)
4) Lohn und Entschädigung	48 (37)
5) Ausstellung eines Zeugnisses	8 (17)
6) Herausgabe von Arbeitsbüchern	6 (6)
7) " " Werkzeugen zc.	— (8)
8) Lohn und Entschädigung und Herausgabe von Papieren . . .	7 (7)
9) Lohn und Ausstellung eines Zeugnisses	16 (12)
10) sonstige Ansprüche	24 (35)

Bemerkenswert ist, daß von den in Hand- und Kleinbetrieben beschäftigten Arbeitern die Kellner und sonstige Gewerbegehilfen in Hotels, Gastwirtschaften, Cafés zc. mit 89 Klagen an der Spitze stehen, denen mit 67 die Maurer und Bauarbeiter und dann in weitem Abstände die Maler mit 24 und Tischler mit 31 Fällen folgen. In Fabriken, Großbetrieben usw. sind Streitigkeiten nicht so häufig gewesen; hier stehen die Wäschereien und Kalandereien mit 14 an erster Stelle, während zum Beispiel die zahlreichen Möbelfabriken und Sägewerke nur 2 bzw. 4 aufweisen.

Als Einigungsamt wurde das Gewerbegericht im Jahre 1905 zweimal angerufen; außerdem konnte es — wenn auch nicht formell als Einigungsamt — bei verschiedenen anderen Gelegenheiten eine vermittelnde Tätigkeit ausüben.

Von den hier bestehenden und im Jahresbericht 1903 eingehend besprochenen Arbeiter-Organisationen ist diejenige der Werftarbeiter mit Ende des Berichtsjahres aufgelöst worden, da durch das Fehlen gleich großer Berufsverbände im Inlande und daraus folgend auch das Ausbleiben finanzieller Unterstützung die Stellung der Organisation den vereinigten Schiffswerften gegenüber als zu wenig gesichert angesehen wurde. Ein Teil der Mitglieder dieser Gewerkschaft ist von dem Metallarbeiterverband, ein anderer — und zwar die Holzschiffbauer — von dem Holzarbeiterverband aufgenommen worden. Die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben im Berichtsjahr häufig Gelegenheit gehabt, zu einander in Beziehungen zu treten und zwar besonders im Interesse der Wiederherstellung friedlicher Verhältnisse nach Ausständen zc. sowie beim Abschluß von Arbeitsverträgen. Von den am andern Orte behandelten Streiks und Aussperrungen ist eine ganze Anzahl, zum Beispiel Glaser, Bildhauer und Stuckateure, Zimmerer, Holzarbeiter, Metallarbeiter, Werftarbeiter, Kupferschmiede, Schiffszimmerer, durch gemeinsame Verhandlungen zum Abschluß gebracht worden. In einem anderen Fall hat eine Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbandes, über die Berechtigung eines von den Arbeitern eingeleiteten Streiks entschieden.

Die Gründung eines paritätischen Arbeitsnachweises war am Schluß des Berichtsjahres aus dem Stadium der Beratungen seit Niederlegung einer besonderen Kommission nicht herausgetreten. Die Forderung desselben bildet nach wie vor ein Kampfobjekt bei den wirtschaftlichen Kämpfen und hat sehr zur Verschärfung der letzteren beigetragen. Der Verein Arbeiterinnenheim hat neuerdings die Gründung eines Arbeitsnachweises, zugleich in Verbindung mit einem Wohnungsnachweis, für Arbeiterinnen beschlossen, da sich ein Bedürfnis hierfür geltend gemacht hat.

Die Tatsache, daß im Laufe des Berichtsjahres zwei Tarifverträge in zwei größeren Gewerbegruppen geschlossen wurden auf Grund gütlicher Übereinkunft mag als erfreuliches Zeichen dafür angesehen werden, daß die in den letzten Jahren hier durchgeführten wirtschaftlichen Kämpfe ihre Früchte wenigstens insofern getragen haben, als sie auf den beteiligten Seiten zu der Einsicht geführt haben, daß bei gutem Willen und unter der Voraussetzung der Anerkennung der beiderseitigen Interessengemeinschaften sich eine Grundlage finden läßt, auf welcher die Verhandlungen zu einem für beide Teile befriedigenden Ergebnisse geführt werden können. — Der schon unter II C 2 erwähnte Tarif für das Schlossergewerbe (siehe Anlage 1) brachte außer der Verkürzung der Arbeitszeit noch die Regelung der Minimallöhne, der Akkord-, Nacht- und Außenarbeiten, sowie Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Beteiligten und ist bis 1. Juli 1908 gültig. — Auch zwischen der Mehrzahl der Heizungsfirmen und ihren Arbeitern sind Tarife im Berichtsjahr geschlossen worden. Eine neue Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auf gütlichem Wege fand ferner zwischen der Vereinigung der Bremer Brauereien (Bremer Brauereisocietät) und ihren Arbeitern statt (siehe Anlage 2). Gegenüber der im Mai 1901 auf Grund eines Schiedsspruchs des Gewerbegerichts getroffenen Vereinbarung (siehe Jahresbericht für 1903) ist ein durchschnittlicher Lohnaufschlag für die Brauereiarbeiter von 1 M. bis 2 M. in demselben zu verzeichnen; außerdem sind darin eingehende Abmachungen hinsichtlich der Überstunden, der Lohnzahlung sowie der Entlohnung der Heizer, Maschinisten, Arbeiterinnen und Hoffuhrleute getroffen. Bemerkenswert sind ferner die Festsetzungen hinsichtlich des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Abmachungen, betreffend Gewährung von Urlaub von 2 bis 7 Tagen, entsprechend der Beschäftigungsdauer bei fortlaufendem Lohn.

In den der Aufsicht unterstellten Betrieben sind auf Grund von Tarifverträgen beschäftigt in

Brauereien	825	Arbeiter
Buchdruckereien	983	"
Steindruckereien	127	"
Schlossereien	657	"
Heizungsfabriken	61	"

Summa 2653 Arbeiter.

Das sind insgesamt 11,1 % der in Tabelle II aufgeführten Arbeiter. Die Gesamtzahl der Arbeiter, für welche Tarife abgeschlossen sind, stellt sich natürlich wesentlich höher, da in den vorstehenden Zahlen das Baugewerbe nur zum Teil berücksichtigt ist und gerade dieses in bezug auf den Abschluß von Tarifverträgen wohl an erster Stelle hinsichtlich der Arbeiterzahl steht.

Die Arbeiterbewegungen im Jahre 1905 haben hinsichtlich ihrer Zahl und ihres Umfanges zwar diejenigen des Vorjahres noch übertroffen, ließen jedoch offenbar den erbitterten Charakter vermissen, welcher ihnen in früheren Jahren bedauerlicherweise in so hohem Grade eigen war. Alle Vorgänge trugen den Stempel größerer Ruhe, Sachlichkeit und Versöhnlichkeit. Diese Erscheinung wird auch insofern durch einen Vergleich der weiter unten eingehend berührten Ergebnisse der Bewegungen bestätigt, als erfreulicherweise bei weitem mehr Kämpfe durch beiderseitiges Entgegenkommen als durch vollen Erfolg oder Mißerfolg der einen oder anderen Partei beendet worden sind und die Zahl der kurzen Kämpfe diejenigen von längerer Dauer ganz wesentlich überwiegt.

Von der Gesamtzahl der Arbeiterbewegungen, die sich nach den amtlichen Ermittlungen auf 36 beläuft und welche sich bei einer entsprechenden Trennung in 31 Streiks und 5 Aussperrungen unterscheiden lassen, entfallen hinsichtlich der Zeit ihrer Entstehung 4 (4)* auf das erste, 19 (6) auf das zweite, 7 (15) auf das dritte und 6 (1) auf das vierte Kalendervierteljahr. Während 1904 der bei weitem größte Teil der Kämpfe auf das Baugewerbe entfiel, ist im Berichtsjahre eine annähernde Übereinstimmung mit den übrigen Gewerben festzustellen. Vom Baugewerbe kommen in Betracht: Maurer, Zimmerer, Bauarbeiter, Glaser, Stuckateure etc., von den sonstigen Berufen: Metallarbeiter, Werftarbeiter, Schmiede, Kupferschmiede, Holzarbeiter, Schiffszimmerer, Fabrik-Hilfsarbeiter, Transportarbeiter, Hafenarbeiter. Die Ursachen, die zu den Streitigkeiten führten, sind sehr verschiedener Natur und der Hauptsache nach aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

1) Reine Lohnfragen	13	Fälle
2) Lohnfrage und Verkürzung der Arbeitszeit	1	Fall
3) Lohnfragen und Anerkennung des Verbandes	1	"
4) Weigerung des Arbeitgebers, alle auf Wochentage fallende Festtage zu bezahlen	1	"
5) Weigerung der Arbeitgeber, Akkordarbeiter zu entlassen	2	Fälle
6) Zusammenarbeiten mit Personen anderer Organisationen bzw. Nichtorganisierten	4	"
7) Druck auf eine Arbeitergruppe, um eine andere zur Wiederaufnahme der Arbeit zu veranlassen	1	Fall
8) Sympathiestreik für auswärtige Arbeiter	1	"
9) Fehlen eines Abortes	1	"
10) Verschiedene	11	Fälle

Fast dieselbe Höhe wie im Vorjahre hat die Zahl der an den Bewegungen beteiligten Arbeiter erreicht (5100 gegen 4955), während diejenige der betroffenen Betriebe wesentlich geringer (224 gegen 476) und die Zahl der in diesen Anlagen vor der Bewegung beschäftigten Arbeiter ganz bedeutend höher (17 500 gegen 7000) ist.

* Die in () befindlichen Ziffern entsprechen den Ermittlungen des Vorjahres.

Ein Vergleich der Dauer der einzelnen Kämpfe läßt erkennen, daß diejenigen mit nur wenigen Tagen vorherrschend sind.

Es währten nämlich:

1 bis 5 Tage	14 Bewegungen
5 " 10 "	10 "
10 " 20 "	4 "
20 " 30 "	5 "
30 " 40 "	1 Bewegung
über 40 "	2 Bewegungen.

Bemerkenswert ist eine kurze Übersicht ihrer Ergebnisse.

Es hatten:

vollen Erfolg	10 Bewegungen
teilweisen Erfolg	15 "
keinen "	11 "

Die eingangs genannte amtlich ermittelte Gesamtzahl der Bewegungen erfährt insofern eine nicht unerhebliche Herabminderung, als die behördliche Statistik bisweilen Kämpfe als Sonderbewegungen auffaßt, die ihrem inneren Wesen, ihrer Entstehung und ihrer praktischen Bedeutung nach als eine Fortsetzung oder Ausdehnung eines schon bestehenden Streiks oder einer Aussperrung bilden. Unter dieser Berücksichtigung ermäßigt sich die Zahl von 36 auf 24.

Von den einzelnen Lohn- bzw. Arbeitskämpfen verdienen die nachstehenden unter anderen aus dem Grunde eine besondere Behandlung, weil sie die verschiedensten Ursachen erkennen lassen:

Aus kleinen Anfängen entwickelte sich auf einer Schiffswerft, welche bis dahin rund 2700 Arbeiter beschäftigte, eine Bewegung, die in bezug auf ihren Umfang eine der bedeutendsten des Jahres geworden ist. Die Arbeiter der Abteilung Dreherei traten unter entsprechender Begründung mit nachstehenden Forderungen an ihre Arbeitgeberin heran:

- 1) Festsetzung eines Minimallohnes von 35 S pro Stunde.
- 2) Lohnerhöhung auf diesen Mindestlohn oder um 3,2 und 1 S stündlich, je nach Höhe des bisher von den verschiedenen Arbeitern verdienten Lohnes.
- 3) Gewährung von 30 % Akkordüberschuß bei Arbeiten, die zum ersten Mal in Akkord vergeben werden oder für den Fall, daß durch unvorhergesehene Umstände die Arbeit nicht zu dem bisherigen Preise geliefert werden könne.

Die Ablehnungen dieser Forderungen, von denen gerade die letztere auf besonders lebhaften Widerstand seitens der Unternehmerin stieß, führte zum Streik, dem als Druck nach siebentägiger Dauer und nach erfolgter Kündigung die Aussperrung des größten Teils der überhaupt beschäftigten Arbeiter folgte. Die eingeleiteten Verhandlungen, welche unter Mitwirkung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, des Arbeiterausschusses und der Vertreter der verschiedenen Verbände zustande kamen, waren insofern von Erfolg, als sie 11 Tage nach Beginn des Kampfes den Frieden herbeiführten und den Arbeitern die nachstehenden Vorteile brachten: Lohnerhöhung um 1 S pro Stunde und pro Kopf des Unternehmens; bezüglich der Punkte 1 und 3 der vorstehenden Forderungen sind Zusicherungen gemacht, wonach im großen und ganzen der Lohn 3,50 M als der niedrigste angesehen und die Akkordsätze nötigenfalls aufgebessert werden sollen, falls eine allmonatliche Nachprüfung der Akkordarbeit weniger als 20 % Überschuß ergibt.

Einen bei weitem noch größeren Umfang als die eben behandelte, erreichte eine Lohnbewegung, die in einer Betriebsabteilung zweier Werften an der Unterweser ihren Ausgang nahm, sich allmählich auf deren übrige Zweige ausdehnte und

schließlich noch andere große Betriebe des Aufsichtsgebietes annähernd zum Stillstand brachte. Die Kesselschmiede einer bremischen und einer anderen auf preussischem Gebiet gelegenen Schiffswerft forderten neben anderen Punkten:

- 1) eine 7,5 prozentige Lohnerhöhung;
- 2) eine Garantie, daß die Akkordpreise mindestens einen Überschuß von 25 % gegenüber dem Tagelohn ergeben sollten.

Diese Forderungen erfuhren eine Ablehnung, worauf die Arbeit von der genannten Betriebsabteilung niedergelegt wurde. Infolge der Hemmung, welche der gesamte Werftbetrieb durch das Versagen eines Arbeitszweiges erlitt, verlangte die Werftleitung von den Streikenden die Wiederaufnahme der Arbeit bis zu einem bestimmten Termin, andernfalls sämtliche auf der Werft Beschäftigten zur Entlassung kommen sollten. Da diese Aufforderung bis zu dem festgesetzten Zeitpunkte unerfüllt blieb, wurde die angekündigte Aussperrung von rund 500 auf der bremischen Werft beschäftigten Personen Tatsache. Zur Unterstützung der von den betroffenen Unternehmern gestellten Forderungen und um einen Druck auf die Arbeiter auszuüben, schlossen sich weitere dem Arbeitgeberverband „Unterweser“ angehörige Firmen dem Vorgange an und entließen ihr Personal: eine Maschinen- und Armaturenfabrik 344 Mann und eine stadtbremische Schiffswerft über 2000 Mann. Nachdem den Kesselschmieden gewisse Zulagen in Aussicht gestellt waren, nahmen sie die Arbeit wieder auf, womit auch die übrigen Aussperrungen, die sich auf im ganzen ca. 3000 Personen erstreckten, ihr Ende erreichten.

Zur Unterstützung ihrer im Lohnkampf befindlichen Kollegen in Gießen traten 351 hiesige Schneidergesellen in 46 Betrieben in den Streik. Der deutsche Arbeitgeberverband hatte mit Bezug auf diese Bewegung an seine Mitglieder das Ersuchen gerichtet, ihre beschäftigten Gehülften zu einer Unterschrift zu veranlassen, die zur Ausführung jeder ihnen übertragenen Arbeit verpflichtet hätte. Die Arbeitnehmer glaubten hinter der von ihnen verlangten Arbeit Streikarbeit zu erblicken und lehnten die Unterzeichnung des fraglichen Schriftstückes ab mit der Erklärung, „die Arbeit wieder aufzunehmen, wenn der Streik in Gießen, durch beiderseitige Verhandlungen beigelegt und das den Gesellen vorgelegte Schriftstück auf der ganzen Linie zurückgezogen sei“. Die Beendigung des Streiks in Gießen hatte auch die Wiederaufnahme der Arbeit in den hiesigen Betrieben zur Folge.

In einer Möbelfabrik verlangte ein Teil der Arbeiter die Entlassung von Kollegen, die im Gegensatz zu den anderen der christlich sozialen Parteirichtung angehörten und weil sie angeblich die früher festgelegten Arbeitsbedingungen nicht innehielten und legte, als die Forderung verweigert wurde, die Arbeit nieder. Nachdem eine aus Vertretern des Holzarbeiterverbandes und des Arbeitgeber-Schutzverbandes gebildete Kommission die Unrechtmäßigkeit des gestellten Verlangens ausgesprochen hatte, nahmen die Arbeiter ihre Tätigkeit ohne weiteres wieder auf.

Einen gleichfalls vergeblichen Verlauf nahm ein Streik, der unter den Arbeitern eines Transportgeschäftes ausbrach, weil der Inhaber angeblich entgegen einer früheren Vereinbarung sich weigerte, drei nicht dem Verbands angehörige Angestellte zu entlassen. In Rücksicht auf die seit langer Zeit in seinen Diensten befindlichen Angestellten wurde die Entlassung abgelehnt und der Streik durch Einstellung Arbeitswilliger beendet.

Einen für die Arbeitnehmer recht günstigen Verlauf nahm infolge des Entgegenkommens der Arbeitgeber ein Streik im Glasergewerbe.

Von den gestellten Forderungen:

- 1) eines Minimallohnes von 27 M.,
- 2) einer gleichmäßigen Regelung des Lohnaufschlages von 20 % für Überstunden sowie von 50 % für Sonntags- und Nachtarbeit

wurde der unter 2 genannte Punkt ohne Änderung angenommen, der geforderte Minimallohn — bisher 18 bis 21 M. — aber für das erste Jahr nach beendeter Lehrzeit anstatt auf 27 M. auf 24 M. pro Woche festgesetzt.

Die in hiesigen Brennmateriahandlungen beschäftigten Arbeiter forderten von ihren Arbeitgebern unter Beibehaltung einer allgemeinen 10stündigen Arbeitszeit:

- 1) einen festen Lohnsatz,
 - a. für Arbeiter pro Tag 4,50 M. (bisher 3—4 M.),
 - b. für Fuhrleute pro Woche 27 M., bei Schlafgelegenheit 25,50 M. (bisher 22—25 M.),
- 2) für Überstunden 60 S. pro Stunde.

Nachdem die Arbeitgeber an Stelle der unter 1 a. aufgeführten Forderungen 4,25 M. pro Tag, ferner für Überarbeit 50 S. pro Stunde und die für die Fuhrleute verlangte Lohnhöhe bewilligt hatten, wurde der durch die anfängliche Verweigerung dieser Forderungen hervorgerufene Streik nach 3 Tagen beendet.

Ebenfalls Erfolg hatten die mit dem Laden und Löschen von Schiffen beschäftigten Arbeitergruppen bei Beendigung eines Ausstandes zu verzeichnen. Die folgende Zusammenstellung enthält die gestellten und bewilligten Forderungen:

Gefordert:	Bewilligt:
1) Tagelohn: 47,5 S. pro Stunde für Schiffs- und Landarbeit (anstatt 43 S. für Schiffs- und 40 S. für Landarbeit);	Tagelohn: 45 S. pro Stunde für Schiffs- und 42 S. für Landarbeit.
2) für Überstunden: 67,5 S. pro Stunde für Schiffs- und Landarbeit (anstatt 55 S. für Schiffs- und 50 S. für Landarbeit);	Für Überstunden: 60 S. pro Stunde bei Arbeiten im Schiff.
3) für Sonntagsarbeit: 67,5 S. pro Stunde für Schiffsarbeit (anstelle von 65 S.);	
4) für Arbeiten in der Mittagspause: 1,20 M. für Schiffs-, 1,10 " " Landarbeit (anstelle von 1,10 bzw. 1 M.);	
5) Stücklohn: für Verladung von Bunkerkohlen außerhalb der gewöhnlichen Werktagszeit ein Zuschlag von 10 S. für die Tonne (bisher nicht geregelt).	Im übrigen alle gestellten Forderungen.

III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

A. Betriebsunfälle.

Im Berichtsjahre ereigneten sich 706 Unfälle, so daß eine relative Zunahme von 10 Unfällen zu verzeichnen ist. Die Zahl der Unfälle zu der der beschäftigten Arbeiter stellt sich

in Gruppe IV	—	Unfälle bei	535 Arbeiter insgesamt
" " V	51	" "	2472
" " VI	382	" "	7503
" " VII	3	" "	107
" " VIII	48	" "	1525
" " IX	19	" "	2142
" " X	3	" "	86
" " XI	8	" "	224
" " XII	92	" "	2466
" " XIII	72	" "	3090
" " XIV	6	" "	1885
" " XV	1 Unfall	" "	317
" " XVI	21 Unfälle	" "	1235
" " Diverse . .	0	" "	11

Vorstehende Tabelle läßt erkennen, daß die Zahl der Unfälle absolut genommen in den Gruppen VI und XII die höchste ist und auch prozentual (Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Arbeiter in diesen Gruppen) die ungünstigsten Verhältnisse ergibt. Von den 706 Unfällen kommen 655 auf Arbeiter und 51 auf Arbeiterinnen gegen 674 und 22 im vorhergehenden Jahre. Unter den Verletzten befinden sich 28 männliche und 7 weibliche Jugendliche, ferner 146 Arbeiter und 18 Arbeiterinnen im Alter über 16 bis zu 20 Jahren. An Holzbearbeitungsmaschinen sind 83 Unfälle zum Teil ernsterer Natur mit Verlust oder erheblicher Beschädigung von Fingern vorgekommen und zwar an Sägen 36 Unfälle, an Hobelmaschinen 32 und an Fräsmaschinen 15 Unfälle. In Gruppe VI ist die Zahl der Unfälle um 20 zurückgegangen trotz der Mehrbeschäftigung von 1409 Arbeitern insgesamt in den Betrieben dieser Gruppe.

Wenn auch die weitaus größere Zahl der gemeldeten Unfälle nur geringfügiger Art war, so sind doch wiederum mehrere Todesfälle zu verzeichnen; von den sonstigen Unfällen verdienen einige entweder hinsichtlich des äußeren Anlasses, der eingetretenen Folgen oder auch der strafrechtlichen Seite erwähnt zu werden.

In einer Brauerei stürzte ein Arbeiter beim Übertreten von einer Leiter nach einem Gerüst aus einer Höhe von ca. 3 m ab und zog sich hierbei einen Bruch der Schädeldecke zu, welche den Tod des Arbeiters herbeiführte. — In einer anderen Brauerei erlitt ein Arbeiter einen Schädelbruch durch Sturz beim Hinabgehen von einer steinernen Treppe, auch dieser Unfall war tödlich. — Anscheinend infolge von Hitzschlag starb ein Arbeiter einer Brauerei, welcher an einem heißen Tage auf dem Packboden beschäftigt war, Eisenbänder um Kisten zu schlagen und leere Kisten aus dem Fahrstuhl zu schaffen, demnach Arbeiten ausführte, welche ohne besondere Anstrengung zu verrichten waren. — An Blutvergiftung starb ein Arbeiter einer Brauerei, welcher sich beim Hindurchkriechen durch die Pforte eines Fasses eine Verletzung am rechten Arm zugezogen hatte. — Auf einer Schiffswerft kam ein Arbeiter dadurch zu Tode, daß er von einem umkippenden Stapel schwerer eiserner Platten erdrückt wurde. Entgegen der ihm erteilten Anweisung hatte sich der Verunglückte zwischen die Platten gestellt, anstatt die von ihm beabsichtigten Arbeiten von außen zu erledigen. — Ein eigenartiger Unfall ereignete sich in einer Gummifabrik an einer Kalandervalze bei der Reinigung der Führungsbacken von dem anhaftenden Gummi vermittelt eines Messers durch einen nicht besonders dazu beauftragten Hilfsarbeiter. Die Maschine war hierbei nicht zum Stillstand gebracht, auch nicht die leicht abnehmbaren Backen von der Führungstange entfernt. Infolgedessen wurde die Messerklinge von den Walzen erfaßt, aus dem Griff gerissen, mit großer Gewalt auf der anderen Seite der Walzen hinausgeschleudert und traf einen hinter dieser Maschine beschäftigten Arbeiter, denselben schwer verlegend. Das gegen den Hilfsarbeiter eingeleitete Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung führte nicht zu einer Verurteilung. — In einem größeren Mühlenbetriebe stürzte ein Arbeiter beim Beladen eines Aufzuges in den Schacht und zog sich hierdurch schwere innere Verletzungen zu, die ihn auf längere Zeit arbeitsunfähig machten. Die Ursache der plötzlichen Inbetriebsetzung des Aufzuges konnte nicht ermittelt werden, doch wurde in Anlaß dieses Vorkommnisses die Verlegung des Steuerseiles angeordnet. — In einem Sägewerk wurde der Tischlermeister von einer eben verlegten unterirdischen Transmission erfaßt, deren Lauf er zu kontrollieren beabsichtigte. Trotzdem das betreffende Wellenstück ganz glatt und nur mit einem dünnen Fettüberzug versehen war, hat sich derackenzipfel — wahrscheinlich vom Luftzug aufgewirbelt — um die Welle gelegt und ist von dieser aufgerollt worden. Der Verunglückte wurde zwischen Fußboden und Decke festgeklemmt und verdankt nur der sofortigen Hilfe und einem besonders glücklichen Zufall sein Leben. Dieser Fall brachte von neuem den Beweis, daß selbst ganz glatte Wellenleitungen gefahrdrohend sind. — In einem Betriebe der Gruppe XIII wurde ein Arbeiter durch die Mischflügel im Trog einer Teigknetmaschine schwer verletzt. Die Maschine war abgestellt, der Ausrückhebel durch eine Schnappfeder gesichert und der Trog gefippt; der Schutzdeckel war zum Entleeren teilweise geöffnet. Während der betreffende Arbeiter

damit beschäftigt war, den umgekippten Trog zu reinigen, schob einer seiner Arbeitskollegen eine eiserne Backmulle in den Maschinenraum und stieß mit dieser so stark gegen den Ausrückhebel, daß dieser aus der Schnappfeder herausprang und die Mischflügel in Bewegung setzte. Diese Unachtsamkeit mußte der Arbeitskollege des Verletzten mit 30 M. Geldstrafe event. 6 Tagen Gefängnis büßen. — In einem Betriebe der Gruppe V war ein Arbeiter beim Besteigen einer Leiter, die zu einer Luke führte, verunglückt. Die betreffende Leiter entsprach nicht den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, auch war die betreffende Luke in keiner Weise geschützt, trotzdem beides mehrfach von den revidierenden Beamten der Gewerbeinspektion angeordnet worden war. Da die Untersuchung ergab, daß der vom Betriebsinhaber als verantwortlich bezeichnete Werkführer sich kaum der Tragweite seiner Verantwortlichkeit bewußt gewesen sei und auch in dem Verhältnis, das derselbe im Betriebe einnahm, zu den ihm unterstellten Arbeitern einerseits und dem Betriebsinhaber bezw. dem übrigen technischen und kaufmännischen Personal andererseits, seine Verantwortlichkeit nicht genügend zum Ausdruck komme, so wurde der Betriebsinhaber unter Anklage gestellt. Das Gericht gelangte zu einem Freispruch, der im wesentlichen wie folgt begründet wurde:

Der Angeklagte hatte für seinen Betrieb die Vorschrift erlassen, daß vor Betreten der Luke die betreffenden Arbeiter sich beim Werkführer zu melden hätten und daß ferner auf der betreffenden oberen Werkstatt eine Leiter sich nicht befinden dürfe. Da die Beachtung dieser Vorschriften Sache seines Werkführers war, brauchte der Angeklagte nicht mit der Möglichkeit zu rechnen, daß, trotzdem ein häufiger Verkehr nach dem Boden stattfand, und daß die Arbeiter sich dabei einer anderen Leiter bedienten als der von ihm bestimmten.

Ergänzend hierzu sei bemerkt, daß auch die speziell zum Besteigen der Luke bestimmte Leiter den Vorschriften nicht entsprach, weil sie zu kurz war und deshalb seitens der Arbeiter eine über den Lufteboden reichende genügend lange benutzt wurde. Wenn auch das Gericht einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Unfall und den Pflichten des Betriebsinhabers nicht hat konstruieren können, so hat es immerhin die Frage offen gelassen, wen im vorliegenden Fall die Verantwortung für die verschiedenen Unterlassungssünden trifft. Es hätte im Interesse der Unfallverhütung gelegen, wenn auch diese Frage durch die Verhandlung geklärt worden wäre.

Eine schwere Verletzung zog sich ein jugendlicher Arbeiter zu, der mit einem älteren zusammen an einer Blechwalze beschäftigt, während der Abwesenheit des letzteren sich auf die Arbeitsseite der Maschine begab und wahrscheinlich aus Spielerei die Hand auf die Walzen legte. Er wurde von diesen erfaßt und konnte erst durch herbeieilende Arbeiter, welche die Maschine abstellten, aus seiner gefährlichen Lage befreit werden. Die zugezogene Verletzung war derart, daß die Hand abgenommen werden mußte. — Den Verlust von drei Fingern hatte ein Unfall an einer Abbricht-hobelmaschine für einen Arbeiter zur Folge, weil derselbe den Abbrichttisch nicht richtig eingestellt hatte und infolgedessen das zu hobelnde Brett zurückschnellte, wobei er mit der Hand an die Messerwelle geriet. Der betreffende Arbeiter war längere Zeit an Abbricht-hobelmaschinen beschäftigt gewesen. Die Anbringung von Segmenten auf der Messerwelle ist vorgeschrieben worden, da bei sachgemäßer Ausführung durch dieselbe schwere Verletzungen verhindert werden, ohne daß eine Beeinträchtigung des Arbeitsvorganges stattfindet. — Ein Unfall an einer Bottichmaschine mit vertikaler Welle in einer Bäckerei war zunächst der Sorglosigkeit des Verletzten selbst zuzuschreiben, der die Maschine zwar abgestellt hatte, aber voreilig noch während des Auslaufens der Mischflügel in den Bereich der letzteren mit dem Arme griff, um den am Boden befindlichen Ablaufschieber zu öffnen. Nachträglich wurde diese Bottichmaschine mit einem zwangsläufigen Schutzdeckel versehen, was künftig die Wiederholung eines derartigen Unfalles ausschließen dürfte.

Die infolge Entzündung leicht brennbarer Gase an dem Darrenfeuer einer Lackocherei stattgefundene schwere Verletzung zweier Arbeiter gab der Gewerbeinspektion Veranlassung, nachstehende Anordnungen zu treffen, die eine Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse nach Möglichkeit ausschließen dürfte. Eine besonders

intensive Lüftung der Räume, Trennung des Darrenraumes von dem Kochraume durch eine feuer sichere Tür; eine das Überkochen des Lacks und dadurch seine Berührung mit erhitzten Eisenteilen ausschließende Vorrichtung und endlich direkte Ableitung der sich entwickelnden Lackdämpfe.

In einer Seifenfabrik kam eine Arbeiterin beim Reinigen einer Seifenpresse zu Unfall, indem sie beim Lösen einer Schraube ausglitt und in dem Bestreben, sich festzuhalten, mit der rechten Hand in das Schneckengetriebe griff. Seitens der Arbeiterin war behauptet, daß die Maschine vor Beginn der Reinigung abgestellt worden und aus ihr nicht erklärlichen Gründen wieder in Gang geraten sei. Eine eingehende Untersuchung der Maschine ergab aber die Unhaltbarkeit dieser Angaben, da ein ziemlich komplizierter und schwer beweglicher Mechanismus vorlag. Immerhin mußte das mit dem Reinigen der Maschine verbundene Auseinandernehmen maschineller Teile als für Arbeiterinnen unpassende Arbeit bezeichnet werden.

Ein Schadenbrand, der in der Privatwohnung eines Branntweinbrenners ausgebrochen war, gab Anlaß zur Besichtigung eines in der Wohnung aufgestellten Destillierapparates. Der Schadenbrand war dadurch entstanden, daß man während des Destillierens das zum Kühler führende Rohr durch einen Korken verschlossen hatte. Durch die Spannung der entstehenden Dämpfe wurde der Kork herausgeschleudert und mit ihm ein Teil des Sprits, der sich an der unter dem Apparat befindlichen Gasflamme entzündete. Da zur Zeit sich in dem betreffenden Raume niemand befand, hatte der Vorfall nur Brandschaden im Gefolge. Eine nähere Untersuchung des bereits in einem anderen Bundesstaate betriebenen, aber hier durch einen Kupferschmiedemeister abgeänderten Apparates ergab, daß durch den Einbau eines Absperrhahns in die den Destillierraum mit dem unteren Wasserraum verbindende Rohrleitung der untere Teil bei geschlossenem Hahne nunmehr einen geschlossenen Dampferzeuger bildete. Es kann als ein Glück bezeichnet werden, daß der Schadenbrand Veranlassung gab, den Apparat näher zu besichtigen, denn unter den obwaltenden Verhältnissen hätte ebenso gut eine Explosion mit ihren verheerenden Wirkungen die Folge der unsachgemäßen Änderung sein können. An dem Apparat ist jetzt ein Standrohr angebracht worden.

In einer neu eingerichteten Fabrik zur Umarbeitung chemischer Produkte explodierten bald nach einander zwei Zentrifugen, ohne jedoch glücklicherweise anderen als Materialschaden anzurichten. Entgegen der in den eingereichten Zeichnungen enthaltenen Angaben über Schweißung der Mäntel waren dieselben einreihig genietet. Diese Verbindung, welche sich bei der amtlichen Abnahme wegen eines vorhandenen Schußsiebes nicht erkennen ließ, hatte den bedeutenden auftretenden Zugkräften nicht zu widerstehen vermocht und war einfach aufgerissen. Als Folge dieses Vorkommnisses werden in Zukunft alle Zentrifugen ohne Rücksicht auf die etwa notwendig werdenden Kosten einer gründlichen Besichtigung unterzogen.

Anlässlich der Betriebsrevisionen wurden Anordnungen zum Schutz der Arbeiter in vielen Fällen getroffen, so gaben insbesondere das Fehlen von Schutzvorrichtungen an Arbeitsmaschinen, wie auch der Zustand von Treppen, Lufen und beweglichen Leitern häufig Anlaß zu Beanstandungen. Außer den vorstehend erwähnten durch Fall hervorgerufenen 2 Unfällen mit tödlichem Ausgange wurden noch 29 Unfälle zur Anzeige gebracht, welche durch Sturz von Leitern, Gerüsten etc. entstanden waren. Die fortgesetzten Hinweise auf die Gefährlichkeit der Benutzung ungehüteter oder defekter Leitern haben nicht immer Erfolg, da außer geschützten Leitern häufig auch nicht gesicherte in den Betrieben vorgefunden wurden, auch die Beschaffenheit einzelner Leitern zu wünschen übrig ließ. Zum Schutz der Arbeiter wurden Anordnungen getroffen

an Arbeitsmaschinen	in 84 Anlagen
„ Transmissionen	„ 55 „
„ Hebezeugen	„ 14 „
„ Motoren	„ 21 „
„ Dampfkesseln	„ 8 „

an Lufen, Podesten, Treppen	in 54 Anlagen
" beweglichen Leitern	" 24 "
" feuerpolizeilichen Einrichtungen	" 5 "
" Verkehrswegen	" 22 "
Unfallverhütungsvorschriften fehlten	" 47 "

Ferner war eine der revidierten Anlagen nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet.

Die Anbringung von Schutzvorrichtungen stößt in den größeren Betrieben selten auf Schwierigkeiten, im allgemeinen wird von den Betriebsleitern derselben der Unfallverhütung genügend Beachtung geschenkt, in den kleineren Betrieben dagegen muß den bezüglichlichen Vorschriften häufiger durch Strafandrohung Nachdruck verliehen werden. Wie in den Vorjahren, so sind auch im Berichtsjahre verschiedentlich Beobachtungen gemacht worden, daß die vorhandenen zum Teil sehr zweckmäßigen Schutzvorrichtungen von den Arbeitern beseitigt worden waren. Die dieserhalb gegebenen Weisungen wurden von den Arbeitern meist dahin beantwortet, daß die Anbringung der Schutzvorrichtung beim Umstellen der Maschine vergessen worden sei, etliche Male wurde auch unverblümt zugegeben, daß die Anbringung der Schutzvorrichtung zu zeitraubend sei und ohne dieselbe die Arbeit schneller von statten gehe, da die Schutzvorrichtungen doch immer hinderlich seien.

Veranlassung zu Beanstandungen gab mehrfach eine von Arbeitern ihren Kollegen gegenüber beobachtete Gleichgültigkeit, die darin bestand, daß bei größeren Arbeiten die höher stehenden Leute zu ihrer eigenen Bequemlichkeit leichtsinnigerweise Werkzeuge zc. so aufbewahrten, daß sie bei der geringsten Unachtsamkeit herabfallen und die untenstehenden treffen mußten. — In gleicher Weise wurde in Kistenfabriken das Schärfen der Kreissägen ohne deren ausreichende Sicherung gegen ungewolltes Angehen gerügt. Wo eine besondere Ausrückvorrichtung vorhanden war, befand sich diese ohne Feststellvorrichtung und wo sie überhaupt fehlte, der Riemen also von Hand auf die Losscheibe gebracht werden mußte, da diente ein einfacher Holzkeil zum Festklemmen des Sägenblattes. In Rücksicht auf die bei den üblichen hohen Umdrehungszahlen unvermeidlichen Erschütterungen auf die Riemenführungen wurde die Anbringung von Ausrückern und deren Sicherungen zur Pflicht gemacht.

Das Beizen von Gegenständen in Säurelösungen behufs späterer weiterer Behandlungen verursachte den damit beschäftigten Arbeitern erhebliche Verletzungen an den Händen. Es sind von dem Unternehmer daraufhin Gummihandschuhe zur Verfügung gestellt worden.

B. Gesundheitschädliche Einflüsse.

In Anlaß eines Schreibens des Herrn Reichskanzlers wurden die im Staatsgebiet belegenen Hecheleien und Karderien einer eingehenden Besichtigung hinsichtlich der Staubentwicklung und der gegen diese getroffenen Maßnahmen unterzogen. In dem daraufhin erstatteten Berichte mußte die in dem angezogenen Schreiben gestellte Frage, ob zur Beseitigung der Staubgefahr in den in Betracht kommenden Betrieben der Erlass besonderer gesetzlicher Vorschriften für die Einrichtung von mechanischen Staubabsaugungseinrichtungen für nötig erachtet werde, auf Grund der vorgefundenen Verhältnisse unbedingt bejaht werden, da den bisherigen langjährigen Bemühungen der Gewerbeinspektion zur Staubbeseitigung in den fraglichen Betrieben unüberwindliche Schwierigkeiten unter zum Teil nichtigen Vorwänden bereitet worden sind.

Die zum Schutze der Arbeiter gegen Gesundheitsgefahren getroffenen Anordnungen erstreckten sich auf

Lüftung	in 41 Anlagen
Staubabsaugung	" 12 "
Wascheinrichtungen	" 19 "
Umkleideräume	" 25 "

Speiseräume	in 5 Anlagen
Aborte, Pissoirs	" 27 "
Decken, Wände der Arbeitsräume	" 62 "
Nicht vermessene Räume	" 5 "
Verbandsmaterial	" 12 "
Unterkunfts- und Schlafräume	" 16 "
Heizung	" 6 "
Entwässerung	" 6 "

Der Zustand der Arbeitsräume bot in vielen kleineren Anlagen, insbesondere in Tischlereien und Bäckereien, Veranlassung zu besonderen Forderungen, wohingegen in größeren Betrieben nur in vereinzelten Fällen entsprechende Auflagen zur Verbesserung der Arbeitsräume erforderlich wurden. Das Weißen der Wände und der Decken, sowie die gründliche Instandsetzung der Räume sind Forderungen, welche sowohl im Interesse der Arbeiter als auch der Arbeitgeber gestellt werden. In vielen Fällen wurde die Ausführung von Instandhaltungsarbeiten mit bestimmter Zeitangabe bis zur Fertigstellung vorgeschrieben und durch Nachrevisionen Kontrolle ausgeübt. — Die Bezugnahme auf irgendwo gesehene Anlagen, die angeblich noch schlechter als die eigene sein sollten, bildeten mehrfach den Versuch, die diesseitigen Forderungen als zu weitgehend zu kennzeichnen. Auf Verbesserung der Licht- und Luftverhältnisse in den Arbeitsräumen wurde ebenfalls wiederholt hingewirkt, insbesondere ist auf vollständigen räumlichen Abschluß der als Betriebskraft verwendeten Explosionsmotoren gedrungen worden, auch bei beabsichtigter Errichtung von Neuanlagen durch entsprechende Bedingungen in der Bauerlaubnis diese Forderungen gestellt. Einzelne ältere Anlagen der Gruppe XII. lassen in bezug auf Einrichtung noch zu wünschen übrig, doch mußte in Anbetracht der erheblichen zur Verbesserung der Räume erforderlichen Kosten und der entstehenden Betriebsstörungen vor der Hand von Änderungen Abstand genommen werden. Ein Verbot der weiteren Benutzung von Arbeitsräumen erfolgte für zwei Bäckereien und eine Werkstätte der Konfektionsbranche, sowie für eine neu errichtete Molkereianlage. Alle Betriebe befanden sich in Räumen mit unzureichenden Licht- und Luftverhältnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Anbahnung besserer Zustände bieten in alten Häusern die in Kellern gelegenen Arbeitsräume, weil nicht nur die natürliche Beleuchtung des größten Teiles der Arbeitsplätze recht unvollkommen ist, sondern auch zu dem erzeugten Staub der Straßentaub durch die geöffneten Fenster eintritt und außerdem die von oben einfallende kalte Luft die Erkältungsgefahren bedeutend erhöht. Eine durchgreifende Besserung läßt sich bei der Verwendung dieser Räume trotz der vereinzelt vorgenommenen Änderung der Fenster nur schwer erreichen.

In Tischlereien — besonders solchen die nach Süden zu gelegen sind und größere Trockenöfen enthielten — wurden während der Sommermonate sehr hohe Temperaturen festgestellt. Da eine Isolation der genannten Apparate auch nur verhältnismäßig geringe Abhilfe verspricht und die herabgelassenen Vorhänge den natürlichen Luftwechsel hemmen, so ist die Anordnung getroffen, daß diese die oberen drehbaren Fensterflügel nicht bedecken, wodurch selbst bei ganz herabgelassenen Vorhängen ein wirksamer Luftwechsel möglich ist.

In einigen Benzinwäschereien wurde die Wahrnehmung gemacht, daß der Trockenraum für die in Benzin gereinigten Kleidungsstücke gleichzeitig als Plätttraum benutzt wurde. In Anbetracht der beim Trocknen entstehenden Luftverschlechterung wurde das Arbeiten in diesen Räumen während des Trocknens der mit Benzin gereinigten Stoffe verboten.

Die Einführung künstlicher Entstaubungsanlagen macht weitere Fortschritte; bei neu errichteten Betrieben wurde wie früher die Genehmigung von diesbezüglichen Bedingungen abhängig gemacht, bei bereits bestehenden nach Möglichkeit ein dahingehender Einfluß auf die Arbeitgeber ausgeübt. In einzelnen Fällen haben auch die Unternehmer aus eigenem Antriebe derartige Maßnahmen ins Auge gefaßt. Zur ersteren Gruppe gehören der Hauptsache nach Holzbearbeitungs-Betriebe,

zur letzteren eine Silberwarenfabrik, die einen weiteren Teil ihrer Schleiferei zu entstauben beabsichtigt. Der allgemeinen Einführung derartiger Anlagen steht der große Kraftverbrauch, wie auch der erhebliche Kostenaufwand entgegen.

Klagen aus einer Abteilung eines Betriebes der Gruppe V über belästigende Dünste durch die Abgase der Schmelzöfen wurden nach Ausbesserung der Schmelzöfen bezw. Kamine, Abgrenzung der betreffenden Räumlichkeiten und Verbesserung der Lüftungseinrichtungen behoben.

Einer Leistenfabrik wurde für den Arbeitsraum, in welchem die gespachtelten Leisten auf Tischen mit Glaspapier abgeschliffen wurden, die Vorschrift gemacht, die hölzernen Tischplatten durch solche aus Drahtgeflecht zu ersetzen und die Tische nach unten abzuschließen, um den Staub darin zu sammeln, der sich im Raume bemerkbar machte und geeignet war, auf die Atmungsorgane der Arbeiter nachteilig einzuwirken.

Eine neuerdings in den Zigarrenfabriken, insbesondere in den Sortiersälen, getroffene Einrichtung verdient Erwähnung; es ist die Anbringung von Luftanfeuchtern mit Druckwasserantrieb. Die Apparate, von der Firma Gebr. Körting in Körtingsdorf bei Hannover gebaut, werden an der Decke des Arbeitsraumes angebracht, mit der Wasserleitung verbunden und geben durch einen Zerstäuber über Verteilungsbleche die fein verteilten Wasserteilchen an die umgebende Luft ab. Obgleich für die Aufstellung dieser Luftanfeuchter die wirtschaftlichen Vorteile ausschlaggebend gewesen sein dürften, welche sich aus der leichteren Verarbeitung des feuchten Materials, aus weniger Ausschuß bezw. Abfall ergeben, so ist doch auch eine hygienische Wirkung durch den Apparat unbestreitbar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß erfahrungsgemäß diese Räume überheizt werden und infolgedessen die Luft darin eine trockene, die Respirationsorgane reizende ist. Während die bisher üblichen Luftanfeuchter hinsichtlich ihrer Wirkungsfähigkeit nur mangelhaft waren und eine Steigerung resp. Verminderung ihrer Leistung kaum oder nur unter Aufwendung sorgfältiger Beobachtung und Bedienung ermöglichten, ist dies bei dem erwähnten Apparat ohne viel Mühe lediglich durch Regelung des Wasserzuflusses durch einfaches Verstellen des Wasserabsperrhahnes innerhalb ziemlich weiter Grenzen erreichbar. Voraussetzung einer guten Wirkung ist jedoch genügend Druck der Wasserleitung (2 bis 3 Atm.) und richtige Montage der Apparate.

In den Wäschereien wurden die mit dem Sortieren der Wäsche beschäftigten Arbeiterinnen darauf hingewiesen, daß ein gründliches Säubern der Hände vor Einnahme der Mahlzeiten notwendig sei, weil eine Übertragungsgefahr ansteckender Krankheiten vorhanden ist, besonders wenn Wäsche aus Kliniken usw. eingeliefert wird.

Die Aufbewahrung des Verbandsmaterials geschieht in manchen Betrieben nicht mit der wünschenswerten Sorgfalt, mehrfach erfolgte dieselbe offen in Schränken, welche auch noch zur Unterbringung anderer Gegenstände verwendet wurden. Die Beschaffung zweckentsprechender staubdichter Kästen wurde wiederholt gefordert.

Wohl den größten Schwierigkeiten begegnete im allgemeinen die geforderte Beschaffung ausreichender und zweckentsprechender Wascheinrichtungen. Die angebliche Sitte der Arbeiter, sich entweder nach der Arbeit erst zu Hause oder in der Werkstatt „viel lieber“ in Eimern und dergleichen zu waschen, sowie der Einwand, daß in einzelnen Betrieben die Arbeiter aus irgend welchen Gründen keinen oder nur mangelhaften Gebrauch von den geschaffenen diesbezüglichen Einrichtungen machen, gestaltete den Widerstand so heftig, daß vereinzelt die Polizei zur Durchführung herangezogen werden mußte. Im Gegensatz hierzu zeichneten sich auch wiederum andere Arbeitgeber durch ihre Einsicht von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit derartiger fortschrittlicher Maßnahmen aus. Auf Anregung der Gewerbeinspektion wurde in zwei neueren Ziegeleien eine aus Brausen bestehende Badeseinrichtung geschaffen, die sich großer Beliebtheit erfreut und während der Kampagnen stark benutzt wird.

IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes.

Der Beschäftigungsgrad war in der bremischen Industrie während des Berichtsjahres fast in allen Zweigen als ein befriedigender, ja teilweise guter zu bezeichnen, wenn trotzdem die finanziellen Ergebnisse nicht entsprechend ausgefallen sind, so lag dies bei den meisten Industrien an einer erheblichen Verteuerung der Rohmaterialien, mit welcher die Steigerung der Verkaufspreise nicht Schritt hielt; zum Teil waren diese Resultate den erhöhten Arbeiterlöhnen und vermehrten General-Unkosten zuzuschreiben, zum Teil aber auch durch die infolge der neuen projektierten Steuergesetzgebung geschaffene unsichere Lage bedingt.

Die Erwerbsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung haben sich im Berichtsjahr im Vergleich zu den Vorjahren durchgängig günstiger gestaltet. Ein vom Jahresbeginn an fortdauernd ansteigender Beschäftigungsgrad in Industrie und Gewerbe führte, wie an anderer Stelle bereits verzeichnet, ein Steigen der Arbeiterzahlen und trotzdem immer eine noch lebhaftere Nachfrage herbei. Der Bedarf an gelernten einheimischen Arbeitern konnte häufig nicht gedeckt werden, was zwei größere Betriebe der Gruppen V und VI veranlaßte, insgesamt 326 Ausländer, darunter 173 Russen, einzustellen. Zahlreiche größere Aufträge an die Bremische Schiffbau-Industrie, das Entstehen neuer bezw. die Erweiterung vorhandener Betriebe und sonstige Merkmale dürfen wohl mit Recht als zuverlässige Beweise angesehen werden, daß man in der Industrie die allgemeine Besserung nicht nur als eine vorübergehende Erscheinung ansieht, sondern in ihr den Anbruch eines längeren wirtschaftlichen Aufschwunges erblickt. In Würdigung dieser Tatsachen hat die Arbeiterschaft gesucht, auch zu ihrem Teil Nutzen aus der Belebung zu ziehen. Von den bekannt gewordenen Berufsgruppen, die eine Lohnerhöhung zu verzeichnen haben, sind zu nennen: Brauer und Brauereiarbeiter, Bauschlosser und die in diesen Betrieben beschäftigten ungelernten Arbeiter, ferner Heizungsmonteure, Tischler, Former und Gießereiarbeiter einer großen Maschinenfabrik, alle Gruppen einer Schiffswerft, verschiedene Abteilungen einer Stuhlrohfabrik, Glaser, Kohlen- und Hafenarbeiter. Trotz des verhältnismäßig günstigen Arbeitsmarktes und dieser Lohnerhöhungen dürfte sich die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft im großen und ganzen kaum gebessert haben, sondern sie wird, wenn auch nicht schlechter geworden, im günstigsten Fall dieselbe geblieben sein wie früher. An dieser wenig erfreulichen Tatsache, die in einem gewissen Widerspruch zu dem erwähnten Aufschwung steht, sind mit in erster Linie die hohen Lebensmittelpreise verantwortlich zu machen.

Die von Betriebsinhabern abgegebene Erklärung, die niedrigen Frauenlöhne würden von vielen Arbeiterinnen selbst verschuldet, weil sie zu häufig mit der Art der gewerblichen Arbeit wechselten und es in keiner zu einer gewissen Fertigkeit brächten, entbehrt nicht einer gewissen Berechtigung; offenbar läge es im beiderseitigen Interesse, wenn der Mindestlohn für die Arbeiterinnen erhöht und dafür eine vollwertige Arbeitsleistung verlangt würde.

Die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen werden durch folgendes illustriert: In dem hiesigen Arbeiterinnenheim, welches übrigens zurzeit voll besetzt ist, beträgt der Preis für Kost und Logis 5,50 M. wöchentlich, derselbe sollte bei der allgemeinen Verteuerung der Lebensmittel auf 6 M. erhöht werden. Dieses Vorhaben konnte nicht ausgeführt werden, da nur einige Bewohnerinnen des Heims über 8 M. verdienten. Soweit bekannt, ist nur in einem hiesigen Betriebe der Mindestlohn für die Arbeiterinnen auf 10 M. wöchentlich festgesetzt.

Eine Umfrage bei Putz- und Konfektionsarbeiterinnen und den in Plättereien beschäftigten Arbeiterinnen, betreffend deren wirtschaftliche Verhältnisse, ergab nach den Ermittlungen der Assistentin folgendes:

Etwa 3 bis 4 Prozent logieren bei Fremden, alle übrigen wohnen bei den Eltern oder sonstigen Angehörigen, etwa ein Drittel dieser Arbeiterinnen haben vorher Stellungen im Haushalt gehabt oder sich durch den Besuch der Haushaltungs-

schulen hauswirtschaftliche Kenntnisse angeeignet, die übrigen sind unmittelbar nach der Schulentlassung zu der gewerblichen Arbeit übergegangen. Der Lohn beträgt zwischen 6 und 12 M. wöchentlich, einige besonders geschickte, erfahrene Arbeiterinnen erzielen höhere Löhne. Diese Angaben beziehen sich nicht auf die Putzarbeiterinnen, deren Lohn 20 bis 70 M. monatlich beträgt; diese werden aber vielfach nur für die Dauer der sogenannten Saison engagiert, 6 bis 7 Monate im Jahr.

In Rücksicht auf die Verteuerung der Lebenshaltung durch den neuen Zolltarif wurde als Grundlage bei der Beratung des Tarifs für das bremische Brauereigewerbe angenommen, daß diese für eine fünfköpfige Arbeiterfamilie jährlich 70 M. betragen wird und auf dieser Basis sind alsdann den verheirateten Arbeitern Lohnerhöhungen von 2 M., den ledigen solche von 1 M. pro Woche zugestanden worden.

Wie in anderen Gegenden Deutschlands erlebten auch in Bremen trotz seiner Lage inmitten rein landwirtschaftlicher Gebiete die Preise gewisser Fleischwaren im Laufe des Sommers eine bis dahin nie gekannte Steigerung, deren Höhe es vielen Arbeiterfamilien unmöglich machen mußte, Fleisch als ein Hauptnahrungsmittel anzusehen, sondern in ihm eine Seltenheit zu erblicken, die sie sich nur selten und in kleinem Umfange zu leisten imstande waren. Wenn es unter diesen Umständen z. B. ungelernten Arbeitern, deren Löhne an und für sich am wenigsten Neigung zum Steigen haben, überhaupt möglich war, ihre zum Teil zahlreiche Familie bei einem wöchentlichen Verdienst von 18 bis 20 M. ohne Unterernährung zu erhalten, so bleibt nur übrig, daß es auf Kosten anderer und zwar der bescheidensten Kulturbedürfnisse geschehen sein kann. Daß zu diesen letzteren bedauerlicherweise das Wohnungswesen gehört, ist im Jahresbericht 1904 an Hand einiger Zahlen aus dem letzten Volkszählungsbericht dargetan. Eine Bestätigung dieser trüben Bilder moderner Wohnungsverhältnisse liefert auch das Ergebnis der seitens der Deputation wegen der Wohnungsinspektion im Jahre 1905 veranstalteten Untersuchung von Wohnungen der minderbemittelten Klassen in Bremen. Aus diesen neuesten Erhebungen berechnet sich, daß die Miete umfaßte bei Berücksichtigung

	in den Einkommenstufen M.									
	400	500	600	700	800	1000	1200	1500	2000	über 2000
	in Prozent									
1) des Einkommens des Familienvorstandes	58,4	30,4	21,7	21,5	20,4	19,6	18,2	17,0	12,6	10,6
2) des Gesamteinkommens.	35,6	29,4	23,8	23,5	18,9	18,3	15,8	14,2	12,2	9,4

Außerdem ergibt sich, daß 70,7 % der untersuchten und vom Wohnungsinhaber benutzten Schlafräume ungenügende Luftverhältnisse aufweisen, wobei 10 cbm pro erwachsene Person oder für zwei Kinder unter 14 Jahren als zulässig angesehen worden sind. Nur ein Drittel aller Bewohner der untersuchten Häuser hatten ein Bett für sich allein, desgleichen von 405 Astermietern 258 und von 26 Gewerbehülfsen 16.

Die früher in den Berichten angezogenen Häuser in der Fabrikstraße, welche der hiesigen Jutespinnerei und Weberei gehören, haben insofern eine Erweiterung erfahren, als ein Ausbau des Dachgeschosses im Berichtsjahr erfolgt ist. Eine Besserung der schon früher beleuchteten Verhältnisse in diesen Wohnungen darf dadurch kaum erwartet werden, bevor nicht durch die allerdings schon lange in Aussicht stehende Wohnungsinspektion eine gründliche Regelung der Wohnungsverhältnisse und des Schlafgängerwesens erfolgt ist. — Die in der Stadt Bremen bestehenden Gänge und Höfe, deren unzulängliche Wohnungsverhältnisse durch die Erhebungen des Statistischen Amtes in eingehender Weise beleuchtet worden sind, betrifft ein von der Bürgerschaft angenommener Antrag, der die Niederlegung einer Kommission beschließt,

welcher die Erwägung und Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen für die Beseitigung der fraglichen Gänge und Höfe obliegen soll. Wenn auch damit noch keine greifbaren Resultate geschaffen sind, so ist doch ein Schritt vorwärts getan, der die baldige Sanierung dieser Brutstätten der Tuberkulose und anderer Infektionskrankheiten erwarten läßt.

Die Feststellung dieser offenbaren Mißstände im Unterkunftsweisen eines großen Teiles der arbeitenden Bevölkerung muß unbedingt die bisherigen Bestrebungen zur Besserung unterstützen und eine Gesundung der Verhältnisse herbeiführen. Weil die Tätigkeit der schon lange erwarteten Wohnungsinspektion in diesem Sinne ein wirksames Mittel zur Abhilfe zu werden verspricht, so ist deren baldige Einführung zum Wohle weiter Volkstheile nicht dringend genug zu wünschen. Trotz dieser an und für sich schon ungünstigen Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse ist es einer nicht geringen Zahl von Arbeitern unmöglich, die wünschenswerte Lebensweise durchzuführen. Die sich allmählich vollziehende Verdrängung der größeren Betriebe aus dem Stadttinnern an deren Umfang und die damit wachsenden Entfernungen zwischen Arbeitsstätte und Wohnung zwingen bei der allgemein üblichen geteilten Arbeitszeit vielfach dazu, an Stelle des warmen Mittagessens mit einem kalten Imbiß fürlieb zu nehmen. Sind Frauen oder sonstige Angehörige auch für gewöhnlich in der Lage, das Essen an die Arbeitsstätte zu bringen, so veranlaßt z. B. schlechtes Wetter schon recht erhebliche Schwierigkeiten, und falls Fahrgelegenheit benutzt werden muß, auch merkliche Unkosten. Kommt nun, was wohl im allgemeinen der Fall ist, eine Steigerung der Bodenpreise in der Nähe großer industrieller Betriebe hinzu, welche die Neuan siedelung besonders schwierig gestaltet, so ergibt sich daraus eine wenig beachtete, aber doch erhebliche wirtschaftliche Schädigung der Betroffenen. Diese Umstände, vielleicht auch in Verbindung mit anderen Gründen, haben verursacht, daß auf einer verlegten Werft in einem Jahr über 7000 Personen gezählt werden konnten, die wohl Arbeit genommen, diese aber sehr bald wieder aufgegeben haben.

Soweit der in Bezug auf das Wohnungsweisen allerdings nur beschränkte Einfluß reicht, ist die Gewerbeinspektion bemüht gewesen, zu ihrem Teil an der Besserung der Unterkunftsverhältnisse mitzuwirken. Diese Mitarbeit hat sich der Hauptsache nach auf die der Aufsicht unterstehenden Betriebe und die im Hause ihrer Arbeitgeber wohnenden gewerblichen Arbeiter beschränken müssen; an Erfolg hat es nicht gefehlt, denn es gehören z. B. Fälle, daß in den genannten Anlagen zwei Personen in ein und demselben Bett schlafen, zu den Seltenheiten. Wenn auch in alten Häusern und Anlagen noch viel zu tun übrig bleibt und bisweilen selbst beim besten Willen nur schwer Abhilfe zu schaffen ist, so wird umsomehr bei Neu- und Umbauten diesen Punkten weitgehende Aufmerksamkeit geschenkt. So sind beispielsweise bei Errichtung einer neuen Ziegelei dem Besitzer unter anderen nachstehende Bedingungen auferlegt worden, welche in erster Linie die bei den üblichen hölzernen Fußböden unvermeidliche Flohplage einschränken sollen:

„Der Fußboden ist über der vorhandenen Dielung mit Asphalt zu belegen.

Es sind nur einschläfrige Betten zulässig, am zweckmäßigsten starke eiserne.

Mindestens alle 14 Tage ist der Fußboden mit heißem Wasser und Essig zu scheuern.

Mindestens alle 2 Monate ist das Bettstroh zu erneuern.“

In der Fürsorge für Kranke sind im Laufe der letzten Jahre insofern sehr bemerkenswerte Maßnahmen zu verzeichnen gewesen, als der bereits im Jahresbericht 1904 kurz erwähnte Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose sich mit aller Entschiedenheit gegen diese in Bremen besonders verbreitete und mit Recht als Volksseuche bezeichnete Krankheit gewendet hat. Dieser Verein, der seine Entstehung dem hiesigen ärztlichen Verein verdankt, und „die erforderlichen Mittel für seine

Tätigkeit aus laufenden Beiträgen der Mitglieder, einmaligen Zuwendungen sowie aus Legaten und Stiftungen bezieht", verfolgt die nachstehend aufgeführten Ziele:

- 1) „Der Ausbreitung der Tuberkulose durch Ansteckung entgegenzuwirken.
- 2) An Tuberkulose erkrankten bedürftigen Bewohnern Bremens seine Fürsorge zuteil werden zu lassen.“

Abgesehen von der Aufklärung der Bevölkerung durch eine kleine, zu diesem Zweck verfaßte Schrift, sowie durch Vorträge vor Vereinen und Gewerkschaften, arbeitet der Verein durch die in seinem Dienst stehenden Schwestern in der Weise an der Erreichung seines Zieles, daß diese die Kranken in der Wohnung aufsuchen, sich mit ihren Lebensgewohnheiten vertraut machen und immer wieder von neuem durch Belehrung und praktische Ratschläge auf eine zweckentsprechende Lebensweise hinwirken.

Wo in Rücksicht auf die Angehörigen die Wohnungsverhältnisse als ungünstig erkannt werden und die eigenen Mittel nicht ausreichen, da „läßt der Verein durch die betreffende Familie“ entsprechend größere Räume mieten und zahlt die Differenz zwischen dem Preise für die alte und neue Wohnung, sorgt fernerhin für die Wohnungsdesinfektion, Reinigung der Wäsche und „verabsolgt nach Bedarf Nahrungs- und Stärkungsmittel, gelegentlich auch kleine Geldbeträge.“

Abgesehen von der Fürsorge für die Kranken selbst tritt der Verein für die bedrohten Angehörigen — besonders Kinder — ein, versorgt sie ebenfalls mit Nahrungsmitteln oder läßt ihnen erforderlichenfalls eine längere Kur im Erholungsheim des Kinderkrankenhauses zuteil werden.

Von den Anstalten, die dem Verein für seine Bestrebungen zur Verfügung stehen, ist zunächst das Erholungsheim „Goldheim“ zu nennen, „welches seine Entstehung der Freigiebigkeit zweier Bremer Bürger verdankt“, nahe an der Stadt mit einem Kostenaufwande von 230 000 M. eingerichtet ist und mit seinen hellen luftigen Räumen sowie großen Parkanlagen gegen einen ganz geringen Pflegesatz Konvaleszenten Erholung bietet. Neben dem Erholungsheim des Kinderkrankenhauses wird das „Norderneyer Seehospiz“ vom Verein in Anspruch genommen, welches aber in Rücksicht auf die hohen Preise bei den zur Verfügung stehenden Mitteln nur eine beschränkte Benutzung zuläßt. Eine Zwischenstellung zwischen den oben genannten Anstalten und den Spezialkrankenhäusern nehmen die sogenannten „Tageserholungsstätten“ ein, die ebenfalls außerhalb der Stadt gelegen, aber dennoch sehr bequem erreichbar, „Konvaleszenten aller Art Gelegenheit bieten sollen, in frischer Luft ihre volle Herstellung zu erlangen.“ Das „Luftkurhaus“, auf dem Areal der städtischen allgemeinen Krankenanstalt für 180 000 M. erbaut, mit seiner reichlichen Licht- und Luftzufuhr, soll Kranken — auch bettlägerigen — die Möglichkeit geben, „in ausgiebiger Weise Freiluft zu atmen.“ Die erste selbständige Deutsche Volksheilstätte — die „Bremer Heilstätte in Rehburg“ — wurde bereits im Jahre 1893 für bedürftige Lungenkranke eröffnet. Die Anstalt ist zurzeit für 30 Betten eingerichtet, zu denen aber 24 weitere in Aussicht genommen sind.

Zu den wichtigsten Aufgaben, die sich der Verein für Bekämpfung der Tuberkulose gestellt hat, gehört die Arbeitsbeschaffung für kranke, aber arbeitsfähige und krank gewesene Personen. Eine unendlich schwierige aber ebenso notwendige wie dankbare Aufgabe.

Um den Verein möglichst von allen Infektionsherden Kenntnis zu geben, und so sein Ziel um so sicherer erreichen zu können, ist seitens der Medizinalkommission des Senats an die hiesige Ärzteschaft das Ersuchen gerichtet worden, bestimmte ihr zur Kenntnis kommende Fälle von Tuberkulose „auch ohne gesetzlichen Zwang im Interesse der Bekämpfung dieser mörderischen Volksseuche“ zur Anzeige zu bringen.

Neben dem Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose ist hinsichtlich seiner Bestrebungen der schon früher erwähnte „Bremer Verein für Ferienkolonien“ zu nennen, welcher — in früheren Berichten schon erwähnt — mit seinem an der Unterweiser gelegenen Pflagehaus, seiner sogenannten ländlichen Familienpflege und seiner Sommer- und Winter-Milchpflege hoch Anerkennenswertes auf dem Gebiete

der Jugendfürsorge geleistet hat. 19 287 Kindern hat der Verein während seines 25 jährigen Bestehens mit einem Kostenaufwande von 360 000 M. verpflegt, in welchem Betrag die Kosten des Pflegehauses, das von einer bremischen Dame geschenkt wurde, nicht enthalten sind.

In demselben Sinne wirkend, verdienen weiterhin die Schöpfungen von zwei Bremer Bürgern genannt zu werden. Einer von diesen hat in Bremens Umgebung zwei Erholungshäuser eingerichtet, die im Sommer Erwachsenen zur Stärkung dienen und deren eines auch im Winter 45 pflegebedürftigen Bremischen Schulkindern 4 Wochen lang Gelegenheit zur unentgeltlichen Kräftigung bietet. Außerdem hat derselbe Herr auf der Nordseeinsel Wangeroog ein Erholungsheim eingerichtet, das 100 Bremer Schulkindern eine sechswöchentliche kostenfreie Verpflegung angedeihen läßt.

Vorbungsmaßregeln gegen Tuberkulose dient das von dem anderen Herrn gegründete „Abelenstift“, das genesenden oder sonst erholungsbedürftigen Frauen und Mädchen gegen einen geringen Verpflegungssatz die Möglichkeit einer vollen Kräftigung bietet.

Wenn noch der Entsendung einer Anzahl schwächlicher Kinder nach Salzuflen Erwähnung getan wird, so ist damit die Reihe der bekannten Einrichtungen erschöpft, die den Kampf gegen die Tuberkulose aufgenommen haben. Es ist eine stattliche Anzahl und besonders bemerkenswert, weil sie durchgängig aus privaten freiwilligen Mitteln erhalten werden, aber dennoch unzureichend angesichts der gewaltigen Verbreitung und Gefährlichkeit der Krankheit.

Die Brauereibesitzer haben mit ihren Arbeitern vertraglich vereinbart, daß bei einer länger als 7 Tage währenden Erkrankung in den ersten 14 Tagen die Differenz zwischen dem bisher verdienten Lohn und dem Krankengeld, abzüglich 10 % vergütet wird. Bei einer kürzeren Krankheit als 7 Tage fällt für die ersten 3 Tage die Vergütung fort, für die weiteren Tage wird hingegen seitens der Arbeitgeber ebenfalls die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld — abzüglich 10 % des Lohnes — gewährt. Ausgenommen von dieser Unterstützung sind diejenigen Personen, welche weniger als 3 Monate in ihrer jeweiligen Stellung sind.

Dieselbe Vergünstigung wird auch den Arbeitern einer anderen Firma freiwillig gewährt mit dem Unterschiede, daß diese auch die Beiträge für die verschiedenen Versicherungen entrichtet.

Eine jedenfalls vielen Arbeitern willkommene Einrichtung zum sicheren Zureden von Geldbeträgen für Miete und dergleichen ist von der Sparkasse durch die bereits auch in anderen Ländern mit Erfolg eingeführten Hausparkassen geschaffen worden. Die Sparbüchsen sind derart eingerichtet, daß das durch Öffnungen eingeführte Geld nur nach dem mittelfst Schlüssels bewirkten Öffnen dem Behälter entnommen werden kann. Der Schlüssel zu den Büchsen bleibt im Besitz der Sparkasse und ist die Möglichkeit der Entnahme der angesammelten Beträge somit erst beim Einliefern der Sparbüchse gegeben. Die Büchsen werden von der Sparkasse leihweise überlassen und für die Benutzung Kosten nicht berechnet, nur ein Betrag als Sicherheit gegen etwaige Beschädigung im voraus in Anrechnung gebracht, welcher jedoch bei unbeschädigter Ablieferung der Büchse wieder zurückerstattet wird. Auch durch die von der neuen Sparkasse beabsichtigte Einrichtung einer größeren Zahl von Annahmestellen in den Vorstädten und in Ortschaften des Landgebiets wird eine wesentliche Verbesserung und Erleichterung für die Einleger geschaffen werden. Drei Annahmestellen sind in Händen von Inhabern von Kolonialwarengeschäften, Postagenturen usw., befinden sich somit in Betrieben, welche während des ganzen Tages geöffnet sind. Die Einzahlungen können nur auf Bücher mit Kontrollmarken, welche in Händen des Einlegers bleiben, erfolgen, der Einzahlende erhält an der Annahmestelle einen Interimschein, welcher bei Aushändigung des Buches nach erledigten Eintragungen durch die neue Sparkasse zurückzugeben ist. Die Annahmestellen können Beträge von 1 bis 150 Mark pro Tag und Buch entgegennehmen, für die Sicherheit der Einzahlungen übernimmt die neue Sparkasse volle Garantie für die Beträge bis zu 150 M.

Ein weiteres vorbildliches Zugeständnis haben die Brauereien ihrem Personal auch hinsichtlich der Urlaubsgewährung gemacht. Nach dem Tarif steht den Arbeitern bei fortlaufendem Lohn ein Urlaub zu von

- 2 Tagen nach zweijähriger Tätigkeit in demselben Geschäft,
- 3 Tagen nach dreijähriger Tätigkeit in demselben Geschäft,
- 4 Tagen nach vierjähriger Tätigkeit in demselben Geschäft,
- und so fort bis zu einem Maximalurlaub von 7 Tagen.

Der Urlaub wird im Sommerhalbjahr vom 1. März bis 30. September gegeben und nach Anweisung des Betriebsleiters unter möglichster Berücksichtigung der dienstbezüglichen Wünsche angetreten. — Desgleichen ist bekannt geworden, daß neben den in früheren Berichten erwähnten Fällen eine Firma ihren nach der Saison weiter beschäftigten Arbeiterinnen im Sommer freiwillig einen 14tägigen Urlaub bei Fortbezug des vollen Arbeitslohnes gewährt.

In dem Jahresbericht von 1903 ist bereits darauf hingewiesen, wie notwendig es sei, daß die Kinder, deren Mütter in der Mittagszeit nicht ihre Wohnung aufsuchen können, Gelegenheit fänden zu einer warmen Mahlzeit. Dieser Hinweis ist nicht unbeachtet geblieben. Von dem Vorstande des evangelischen Frauenbundes, Ortsgruppe Bremen, wurde in der westlichen Vorstadt, woselbst das Bedürfnis am stärksten hervorgetreten ist, eine Kindervolkssküche errichtet, in welcher den Kindern zwischen den Schulzeiten für 10 h pro Portion, im Abonnement billiger, (6 Mittagessen 50 h) ein gutes, kräftiges Mittagessen geboten wird, zugleich befinden sich die Kinder auf diese Weise während der Mittagszeit unter passender Aufsicht und Pflege. Das Unternehmen kann natürlich nur bestehen, wenn es von den bemittelten Kreisen tatkräftig unterstützt wird, was allerdings der Fall zu sein scheint, denn während der Berichterstattung ist in der westlichen Vorstadt die Errichtung der zweiten Anstalt bereits erfolgt und in der östlichen Vorstadt und der Neustadt in Aussicht genommen. Den Müttern, welche tagsüber ihrer Beschäftigung nachgehen müssen, dürfte durch diese Volkssküchen manche Sorge abgenommen sein und zugleich ist dadurch den Kindern die Einnahme einer guten und warmen Mahlzeit ermöglicht, die für die körperliche Entwicklung derselben nur förderlich sein kann.

Der Verein „Jugendschutz“ hat einen vierten Mädchenhort in dem Vorort Hastedt errichtet, welcher gleich den schon bestehenden Mädchenhorten zur Überwachung und Unterweisung schulpflichtiger Mädchen nach dem Nachmittagsunterricht dient. Die Kinder bezahlen wöchentlich 30 h und erhalten dafür Milch und Brot.

In der Gartenstraße ist an Stelle des kleinen Gebäudes, welches zur Aufnahme eines Kinderhortes diente, ein größerer Neubau entstanden mit hellen, zweckmäßig eingerichteten Räumen. In diesem Kinderhort bringen 80 bis 90 schulpflichtige Knaben und Mädchen ihre gesamte schulfreie Zeit bis 7 Uhr abends zu, sie erhalten eine Mittagsmahlzeit und nach dem Nachmittagsunterricht Kaffee. Die Schularbeiten werden unter Aufsicht angefertigt, die Mädchen mit ihrem Alter entsprechenden Hand- und Hausarbeiten, ebenso die Knaben mit für diese passenden Arbeiten beschäftigt.

Der Besuch der Knaben-Handarbeitschule hat in erfreulicher Weise zugenommen und zeigt insbesondere die Zunahme in der Zahl der Schüler von höheren Schulen die Wertschätzung, welche diesem Unterricht beigemessen wird. Die in den Räumen der Schule veranstaltete Ausstellung der im letzten Winterhalbjahr von Schülern angefertigten Arbeiten wurde gut besucht.

Alle Einrichtungen, welche dem körperlichen und geistigen Wohl der Jugend dienen, verdienen in reichstem Maße die Unterstützung wohlmeinender Menschenfreunde.

Die im Jahre 1880 vom Bremer Volkssküchenverein gegründete Volkssküche hat im abgelaufenen Jahre auf ihr 25 jähriges Bestehen zurückblicken können. In dieser Zeit ist das Essen stets in gleicher Güte und zu gleichen Preisen, trotzdem inzwischen die Preise sämtlicher Lebensmittel gestiegen sind, verabreicht worden. Im Durchschnitt sind seit Bestehen pro Jahr verkauft worden za. 117 500 Portionen Essen à 30 und 10 h , za. 14 000 Tassen Kaffee à 5 h , za. 48 800 Tassen Schokolade à 10 h , za. 8800 Schalen dicke Milch à 20 h . Diese Zahlen und der daraus resultierende Besuch liefern den besten Beweis, daß die Anstalt zu einem

Bedürfnis für einen Teil unserer arbeitenden Bevölkerung geworden ist, weshalb der Anstalt, welche naturgemäß auf freiwillige Zuwendungen angewiesen ist, die Unterstützung weitester Kreise zu wünschen ist.

Um auch in weiteren Bevölkerungsschichten das Verständnis für die sozialen Fragen der Gegenwart, insbesondere die den Bremischen Staat berührenden, zu fördern, ist im Berichtsjahre eine ganz außerordentliche Tätigkeit seitens interessierter Kreise entwickelt worden. Die vor ja. 1½ Jahren vom Bürgerlichen Volksverein begründete Rechtsauskunftsstelle wurde vom 1. September 1904 bis 1. Oktober 1905 insgesamt in 8650 Fällen von 7741 Personen der verschiedensten Berufe in Anspruch genommen und hat damit den Beweis ihrer Existenzberechtigung erbracht. Die von den Beträgen der Mitglieder des Bürgerlichen Volksvereins unterhaltene Auskunftsstelle wird von einem juristischen Konsulenten geleitet und steht allen Ratfuchenden ohne Unterschied des Standes, der Partei oder der Konfession unterstützend zur Seite. Dementsprechend ist die Inanspruchnahme auch eine vielseitige und erstreckt sich vorwiegend auf alle Gebiete des Rechtsschutzes u. a. m. Der Bürgerliche Volksverein veranstaltete im Laufe des Jahres in den einzelnen Stadtteilen Bremens sowie den anderen Orten im Staatsgebiete mehrere öffentliche Volksversammlungen, Volksunterhaltungsabende und Diskussionsabende, auf welchen von berufener Seite die verschiedensten Gebiete (volkswirtschaftliche, gewerberechtliche, hygienische und literarische Tagesfragen) behandelt wurden. Der Konsulent hielt u. a. auch einen unentgeltlichen Vortragskursus über Arbeiterschutz-Gesetzgebung (8 Vorträge über Unfallversicherung), der von über 100 Personen besucht wurde. — Ferner wurde vom Bürgerlichen Volksverein die Gründung eines sozialen Museums in die Wege geleitet, welchem mit Unterstützung des Vereins zur Bekämpfung der Tuberkulose ein Tuberkulose-Museum als Abteilung angegliedert worden ist. So finden erfreulicherweise die im letzten Jahresbericht zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen der Gewerbe-Inspektion durch die Gründung des sozialen Museums bzw. Tuberkulosemuseums eine Verwirklichung und dieses Museum wird, weil auf einer Gründung durch breite Volksschichten beruhend, mehr allgemeines Interesse hervorrufen und vielfacheren Zwecken dienen können, als dies von einem aus Staatsmitteln begründeten Institut zu erwarten ist. — Einen weiteren kräftigen Anstoß für die bremische Bevölkerung, sich mit den sozialen Fragen eingehender zu befassen, gab die Gründung der aus einer schon hier bestehenden wirtschaftlichen Vereinigung hervorgegangenen Ortsgruppe Bremen der Gesellschaft für soziale Reform. Aus dem Winterprogramm der Gesellschaft verdienen die Vorträge über Bodenreform, Besteuerung des Wertzuwachses, Bauplatzsteuer, Arbeitsvermittlung, Schlafgängerwesen und Wohnungshygiene besonders hervorgehoben zu werden. Sie gaben Anlaß, daß man sich in den städtischen Bürgervereinen und unseren gesetzgebenden Körperschaften ziemlich intensiv mit den angeschnittenen Fragen beschäftigte, und es darf wohl erwartet werden, daß von dieser Gesellschaft noch manche Anregung für die Aufwerfung und Lösung sozialer Fragen ausgehen wird, die geeignet sind, einen Ausgleich der bestehenden sozialen Gegensätze anzubahnen.

Auf eine 50 jährige Tätigkeit konnte ein bei einer hiesigen lithographischen Anstalt beschäftigter Steindrucker im Berichtsjahre zurückblicken. Der Jubilar wurde aus diesem Anlaß von der Firma durch ein namhaftes Geldgeschenk geehrt.

Anläßlich des am 1. Januar 1906 hundertjährigen Bestehens des bremischen Handelshauses C. Melchers & Co. hat der Senior dieser Firma eine Hermann Melchers-Stiftung mit einem Kapital von 300 000 M. ins Leben gerufen, welche von drei Mitgliedern des Senats verwaltet wird und deren Einkünfte den privaten Wohltätigkeitsanstalten zu gute kommen sollen.

Bremen, den 26. Februar 1906.

(gez.) Wegener,
Gewerberat.

Anlage 1.

Der Vertrag lautet wie folgt:

§ 1. Vom 1. Oktober 1905 ab beträgt die Arbeitszeit 9 Stunden. Dieselbe erstreckt sich auf die Zeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends unter Einrechnung einer einhalbstündigen Frühstücks- und einer eineinhalbstündigen Mittagspause.

Ausnahmefälle in Bezug auf Anfang und Ende der Arbeitszeit unterliegen der freien Vereinbarung.

An dem Tage vor Weihnachten ist die Arbeitszeit ohne Lohnabzug zwei Stunden früher beendet.

§ 2. Der Lohn beträgt vom 1. Oktober 1905 bis 1. Juli 1906, im ersten Jahre nach vollendeter Lehrzeit nicht unter 36 Pfennig pro Stunde und von da ab 38 Pfennig pro Stunde.

Diejenigen Leute, welche nach beendeter Lehrzeit ein Jahr als Bauischlosser gearbeitet haben, erhalten vom 1. Oktober dieses Jahres bis zum 1. Juli 1906 pro Stunde 43 Pfennig und von da ab bis zu Ende dieses Vertrages 45 Pfennig pro Stunde.

Der Lohn für Invaliden unterliegt der freien Vereinbarung.

Ungelernten Arbeitern gegenüber bleibt es dem Arbeitgeber überlassen, den Arbeitnehmer nach seinen Leistungen zu bezahlen, jedoch muß der jeweilige ortsübliche Tagelohn innegehalten werden.

Vom 1. Oktober 1905 ab werden die bisherigen Löhne, trotz der verkürzten Arbeitszeit, prozentual des bestehenden Lohnes pro Stunde bezahlt.

§ 3. Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, sowie auch Affordarbeit soll tunlichst vermieden werden, sind solche in Notfällen zu leisten, so beträgt der Zuschlag für Überstunden $33\frac{1}{3}\%$ und für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 % vom Lohne.

Überstunden zählen erst, wenn der Geselle mehr als 54 Stunden in der Woche gearbeitet hat. Festtage, polizeiliche, militärische und gerichtliche Sachen, sowie Erkrankungen und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis werden jedoch von dieser Zeit in Abzug gebracht. Dasselbe gilt, wenn dem Gesellen die Einhaltung der täglichen Arbeitszeit durch Betriebsstörung oder durch Anordnung von seiten des Meisters unmöglich gemacht wird.

Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Bei Affordarbeit wird bei regelrechter Arbeit der Lohn garantiert und der Überschuß in der folgenden Woche, resp. nach Abnahme der Arbeit, ausbezahlt.

§ 4. Die Lohnzahlung geschieht wie bisher Sonnabends und zwar tunlichst bis Feierabend. Verzögert sich dieselbe über eine halbe Stunde, so wird die Wartezeit als Überarbeit vergütet.

§ 5. Arbeiten außerhalb der Stadtgrenze unterliegen der Vereinbarung zwischen Meister und Gehülfen. Die Unkosten sind jedoch zu ersetzen und sind die Eisenbahnfahrten 3. Klasse zu vergüten.

§ 6. Die gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen sind von beiden Seiten (Teilen) pünktlich einzuhalten, auch ist für genügende sanitäre Einrichtungen zu sorgen.

§ 7. Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien zu jeder Zeit gelöst werden.

§ 8. Krankenkassen-Beiträge sind ein Drittel vom Arbeitgeber zu leisten, jedoch trifft dieses bei freien Hilfskassen nicht zu.

§ 9. Etwa entstehende Streitigkeiten werden laut § 42 des Innungs-Statuts vom Innungsvorstande von dem Gesellen-Ausschusse, resp. dem Metallarbeiter-Verbandsvorstande geregelt und zwar haben beide Parteien innerhalb 48 Stunden zusammenzutreten und die Streitigkeiten möglichst beizulegen. Obmann ist ein unparteiischer Vorsitzender. Kann eine Einigung über die hierzu geeignete Persönlichkeit nicht erzielt werden, so fungiert als solcher der hiesige Gewerbefunkulent.

§ 10. Der Vertrag läuft vom 1. Oktober 1905 bis 1. Juli 1908. Ist nicht spätestens 13 Wochen vor Ablauf der Vertragszeit eine Kündigung erfolgt, so läuft derselbe stillschweigend und zwar immer auf ein Jahr weiter.

Maßregelungen dürfen aus Anlaß der Durchführung des Vertrages von keiner Seite vorgenommen werden.

§ 11. Dieser Vertrag muß in allen in Frage kommenden Betrieben an einer allen Beteiligten zugänglichen Stelle in lesbarem Zustande aufgehängt werden.

Anlage 2.

Tarif-Vertrag

zwischen der Bremer Brauer-Sozietät in Bremen einerseits und den
Braueri-Arbeitern andererseits.

1) Die Arbeitszeit für sämtliche in der Brauerei beschäftigten Braueri-arbeiter beträgt täglich 10 Stunden. Sie dauert, soweit die Beschäftigung es ermöglicht, von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends mit einer Frühstückspause von einer halben Stunde und einer Mittagspause von anderthalb Stunden.

2) Vor der Mittagspause wird den Hilfsarbeitern eine besondere Pause von fünf Minuten zum Waschen und Umziehen gewährt.

3) Überstunden außerhalb der zehnstündigen Arbeitszeit sind möglichst zu vermeiden. Sind solche unumgänglich notwendig, so ist dies den Arbeitern, sobald es möglich ist, durch Anschlag bekannt zu geben. Sind abends Überstunden erforderlich, so findet um 4 Uhr eine Vesperpause von einer Viertelstunde statt. Wenn voraussichtlich die Überarbeit bis 10 Uhr abends dauern wird, so ist den Arbeitern um 8 Uhr eine weitere Pause von einer Viertelstunde zu gewähren. Ist es erforderlich, daß morgens schon um 5 Uhr oder früher mit der Arbeit begonnen wird, so findet um 6 Uhr eine Pause von 10 Minuten statt. Bei der Berechnung von Überstunden wird für jede Arbeit, welche länger als 10 Minuten dauert, der Lohn für eine halbe Stunde, und für jede Arbeit, welche länger als eine halbe Stunde dauert, der Lohn für eine Stunde bezahlt.

4) Als Lohnzahlungstag für den Wochenlohn wird der Freitag festgesetzt. In der Karwoche ist der Lohn am Donnerstag auszusahlen. In allen Fällen hat die Lohnzahlung tunlichst während der Arbeitszeit zu erfolgen. Der Wochenlohn wird auch dann voll ausbezahlt, wenn auf einen Werktag der betreffenden Woche ein staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag fällt.

5) Die Arbeitgeber stellen in Aussicht, daß, soweit nicht derartige Räumlichkeiten schon vorhanden sind, bei einem etwaigen Neubau oder Umbau für angemessene Räumlichkeiten zum Umziehen und Frühstück und Gelegenheit zum Trocknen von Kleidungsstücken Sorge getragen werden soll.

6) Der Wochenlohn für die im Flaschenkeller und in den Packräumen beschäftigten Arbeiter beträgt:

Vom vollendeten 16. Lebensjahre an		M.	14,—
"	"	17.	" 15,50
"	"	18.	" 17,—
"	"	19.	" 18,50
"	"	20.	" 20,50
"	"	21.	" 21,50
"	"	22.	" 23,—
"	"	23.	" 24,—

Der Lohn von 23 M. wird nur dann bezahlt, wenn der Arbeiter bereits ein Jahr in Brauereibetrieben, welche der Bremer Brauer-Sozietät angehören, gearbeitet hat; der Lohn von 24 M. nur dann, wenn die Dauer der Beschäftigung in Betrieben der Bremer Brauer-Sozietät bereits zwei Jahre gewährt hat. Zwischen dem Arbeitsantritt und der letzten Beschäftigung der Betreffenden bei einer Brauerei der Sozietät darf kein längerer Zeitraum als ein solcher von einem Jahr liegen. Der betreffende Arbeitsuchende hat vor Antritt der Arbeit darauf aufmerksam zu machen, daß er im Verlauf des letzten Jahres bei einer Brauerei der Sozietät beschäftigt gewesen ist. Leute, die aus dem Flaschenhaufe zu vorübergehender Hofarbeit genommen werden, behalten ihren Flaschenhauslohn bei.

7) Hilfsarbeiter erhalten bei der Einstellung einen Minimallohn von 22 M., nach 1 Jahr einen Lohn von 23 M., nach 2 Jahren einen Lohn von 25 M. Heizer erhalten 1 M. mehr als die Hilfsarbeiter; Maschinisten erhalten 2 M. mehr als die Hilfsarbeiter. Brauer erhalten bei der Einstellung einen Minimallohn von 27 M., nach einem Jahre 29 M. Überstunden innerhalb der 12stündigen Schicht werden nicht berechnet.

8) Ständige Hoffsuhrleute und deren Mitfahrer erhalten denselben Lohn wie die Hilfsarbeiter, zuzüglich 1 M. pro Woche für Überstunden, wenn auch keine Überstunden gemacht werden. Fahrten und geleistete Arbeit vor 6 Uhr morgens und neue Fahrten, welche vom Hofe aus nach 6 Uhr abends gemacht werden, sind als Überstunden zu entschädigen. Für ganze Tagestouren über Land wird 1 M. Entschädigung pro Mann bezahlt. Kundschaftsfahrer, welche nicht auf Prozente fahren, erhalten 2 M. mehr als die Hilfsarbeiter und 26 M. Minimallohn, einschließlich Behergeld und Überstunden. Regelmäßige Mitfahrer, welche nicht auf Prozente fahren, erhalten denselben Lohn wie die Hilfsarbeiter, zuzüglich 1 M. wöchentlich für eventuelle Überstunden. Soweit Mitfahrer zur Aushilfe aus dem Flaschen- oder Packraum genommen werden, erhalten dieselben wöchentlich einen Zuschlag zum Lohn von 1,50 M. für eventuelle Überstunden. Auf Fahrer und Mitfahrer, die auf Prozente fahren, findet dieser Lohnstarif keine Anwendung. Sonntagsarbeit wird an sämtliche Fuhrleute und deren Mitfahrer, die nicht auf Prozente arbeiten, mit 60 S. per Stunde bezahlt.

9) Arbeiterinnen erhalten einen Minimallohn von 13 M. die Woche und, sofern sie bisher mehr verdient haben, 1 M. per Woche Zulage.

10) Für Überstunden wird vergütet:

	Alltags	Sonntags
an 16 jährige Arbeiter	30 S.	40 S.
" 17 " "	30 "	40 "
" 18 " "	30 "	40 "
" 19 " "	40 "	50 "
" 20 " "	40 "	50 "
" 21 " "	40 "	50 "
" Arbeiter, welche 22 M. oder mehr verdienen	50 "	60 "

Für Stunden, die abgeschlafen werden, d. h. für einzelne Stunden Nachtarbeit, die an der folgenden Tagesarbeitschicht gekürzt werden, sollen 25 S. die Stunde extra bezahlt werden. Das Abschlafen von Überstunden ist nicht gestattet. Für Nachtschichten von 12 Stunden von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens wird eine Vergütung von 25 S. für die Schicht gewährt.

11) Bei denjenigen Arbeiterkategorien, für die durch diesen Tarif gegenüber den bisherigen Löhnen eine Lohnerhöhung von 2 M. eintritt, erhalten diejenigen Leute, die bereits mehr erhalten als den in diesem Lohnstarife für die betreffende Klasse festgesetzten Lohn, ebenfalls eine Lohnerhöhung von 2 M.; ausgenommen hiervon sind Arbeiter unter 20 Jahren und Arbeiterinnen.

12) Bezüglich einer Arbeitsverhinderung, die im Sinne des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne Verschulden des Arbeitnehmers eintritt, wird folgendes festgesetzt: Bei gerichtlichen Terminen wird kein Lohn für die versäumte

Zeit bezahlt. Bei polizeilichen Vernehmungen soll kein Abzug vom Lohn erfolgen. Bei Geburts- und Sterbefällen und schweren Erkrankungen, sowie bei Beerdigungen in der eigenen Familie (Ehegatten, Eltern, Geschwister und Kinder) wird ein Tag, bei Musterungen ein halber Tag ohne Lohnverkürzung freigegeben. Im Krankheitsfalle wird bei einer längeren Erkrankung als 7 Tage in den ersten 14 Tagen die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn abzüglich 10 Prozent des Lohnes vergütet. Bei einer kürzeren Krankheit als 7 Tage wird für die ersten 3 Tage nichts vergütet, für die anderen Tage die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn abzüglich 10 Prozent des Lohnes. Bei Leuten, die weniger als drei Monate in der Stellung sind, wird keine Vergütung im Krankheitsfalle bezahlt. Bei militärischen Übungen wird bis zu 14 Tagen für Verheiratete 2 M., für Unverheiratete 1 M. per Wochentag bezahlt, jedoch nur bei Leuten, die ein Jahr im Geschäft der betreffenden Brauerei sind.

13) Urlaub bei fortlaufendem Lohn wird jährlich gewährt an Arbeiter

nach 2jähr. Tätigkeit in demselben Geschäft 2 Tage

"	3	"	"	"	"	3	"
"	4	"	"	"	"	4	"

und so fort bis zu einem Maximalurlaub von 7 Tagen d. h. einer Woche, einschließlich Sonn- und Feiertag. Der Urlaub wird im Sommerhalbjahr vom 1. März bis 30. September gegeben und nach Anweisung der Betriebsleiter unter möglichster Berücksichtigung der diesbezüglichen Wünsche angetreten. Arbeiter, die auf Urlaub verzichten, haben keinen Anspruch auf eine Extravergütung.

14) Allgemeines. 1) Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren fallen nicht unter diesen Tarif. 2) Invaliden können zu den Sätzen des Tarifs unter Abzug der Invaliden- und Unfallrente angestellt werden. 3) Es soll vermieden werden, daß die Fuhrleute an heißen Tagen das Eis selbst aus den Eiskellern zu holen haben. 4) Den Mitgliedern der Lohnkommission wird für ihre Arbeiten Urlaub nach Anmeldung Tags zuvor unter Abzug des Lohnes gewährt, unter der Voraussetzung, daß von einer Brauerei zurzeit nicht mehr als ein Mann beansprucht wird. 5) Dieser Tarif soll vom 1. Oktober 1905 bis 30. September 1908 dauern. 6) Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Hemelinger Brauerei, da sie einen besonderen Vertrag mit den organisierten Arbeitern abgeschlossen hat, nicht zu diesem neu abgeschlossenen Tarifvertrage gehört.

Staat
Aufsichtsbezirk } Bremen.

Anlage 3 zum Jahresberichte für 1905.
Tabelle I.

Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen.

Gruppe	1.	Bezeichnung der Industriezweige	2.	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen		Zahl der			Unfall- Untersuchungen
					in der Nacht	an Sonn- und Festtagen	einmal revidierten Anlagen	zweimal	drei- oder mehrmal	
				3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
III.		Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei		—	—	—	—	—	—	—
IV.		Industrie der Steine und Erden		19	—	2	13	3	—	—
V.		Metallverarbeitung		108	1	2	50	16	6	2
VI.		Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate		101	2	3	39	5	12	4
VII.		Chemische Industrie		28	—	1	15	3	2	2
VIII.		Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse		41	4	4	10	4	5	2
IX.		Textilindustrie		38	1	1	6	6	4	2
X.		Papierindustrie		11	—	—	2	3	1	—
XI.		Lederindustrie		15	—	—	5	1	2	1
XII.		Industrie der Holz- und Schnitzstoffe		176	—	8	80	27	11	2
XIII.		Industrie der Nahrungs- und Genußmittel		495	12	6	228	71	28	6
XIV.		Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe		502	6	4	39	208	15	—
XV.		Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)		13	—	—	11	1	—	2
XVI.		Poligraphische Gewerbe		128	3	2	25	26	14	2
—		Sonstige Industriezweige		5	—	—	5	—	—	3
		Zusammen...		1680	29	33	528	374	100	28

Staat
Hauptstadtbezirk | Bremen.

Gruppe	Vergleichung der Industriezweige	Zahl der Fabriken u.		Anzahl der in den Fabriken u. beschäftigten										Zahl der revidierten Anlagen wurden beschäftigt										
		überhaupt	mit Arbeiter über 16 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre				jungen Leuten von 14—16 Jahren				Kinder unter 14 Jahren		Erwachsene	Junge Leute v. 14—16 J.	Kinder unter 14 J.	Zu den revidierten Anlagen wurden beschäftigt							
				erwachsene männlich Arbeiter	erwachsene weiblich Arbeiter	über 16—21 Jahre	über 21 Jahre	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich											
I.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	
III.	1. Bergbau, Gütten- und Salinenwesen, Torfgräberei 2. — ausgenommen 2 bis 5 — 3. Salz- und Hammerwerke 4. Drahtziehereien mit Wasserkraft 5. Steinmetzwerke 6. Glasfabriken 7. Glasfabriken 8. Glasfabriken 9. Glasfabriken 10. Glasfabriken 11. Glasfabriken 12. Glasfabriken 13. Glasfabriken 14. Glasfabriken 15. Glasfabriken 16. Glasfabriken 17. Glasfabriken 18. Glasfabriken 19. Glasfabriken 20. Glasfabriken 21. Glasfabriken 22. Glasfabriken 23. Glasfabriken 24. Glasfabriken 25. Glasfabriken 26. Glasfabriken 27. Glasfabriken 28. Glasfabriken 29. Glasfabriken 30. Glasfabriken 31. Glasfabriken 32. Glasfabriken 33. Glasfabriken 34. Glasfabriken 35. Glasfabriken 36. Glasfabriken 37. Glasfabriken 38. Glasfabriken 39. Glasfabriken 40. Glasfabriken 41. Glasfabriken 42. Glasfabriken 43. Glasfabriken 44. Glasfabriken 45. Glasfabriken 46. Glasfabriken 47. Glasfabriken 48. Glasfabriken 49. Glasfabriken 50. Glasfabriken 51. Glasfabriken 52. Glasfabriken 53. Glasfabriken 54. Glasfabriken 55. Glasfabriken 56. Glasfabriken 57. Glasfabriken 58. Glasfabriken 59. Glasfabriken 60. Glasfabriken 61. Glasfabriken 62. Glasfabriken 63. Glasfabriken 64. Glasfabriken 65. Glasfabriken 66. Glasfabriken 67. Glasfabriken 68. Glasfabriken 69. Glasfabriken 70. Glasfabriken 71. Glasfabriken 72. Glasfabriken 73. Glasfabriken 74. Glasfabriken 75. Glasfabriken 76. Glasfabriken 77. Glasfabriken 78. Glasfabriken 79. Glasfabriken 80. Glasfabriken 81. Glasfabriken 82. Glasfabriken 83. Glasfabriken 84. Glasfabriken 85. Glasfabriken 86. Glasfabriken 87. Glasfabriken 88. Glasfabriken 89. Glasfabriken 90. Glasfabriken 91. Glasfabriken 92. Glasfabriken 93. Glasfabriken 94. Glasfabriken 95. Glasfabriken 96. Glasfabriken 97. Glasfabriken 98. Glasfabriken 99. Glasfabriken 100. Glasfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 u. 3 — 2. Zementwerke 3. Zementwerke 4. Zementwerke 5. Zementwerke 6. Zementwerke 7. Zementwerke 8. Zementwerke 9. Zementwerke 10. Zementwerke 11. Zementwerke 12. Zementwerke 13. Zementwerke 14. Zementwerke 15. Zementwerke 16. Zementwerke 17. Zementwerke 18. Zementwerke 19. Zementwerke 20. Zementwerke 21. Zementwerke 22. Zementwerke 23. Zementwerke 24. Zementwerke 25. Zementwerke 26. Zementwerke 27. Zementwerke 28. Zementwerke 29. Zementwerke 30. Zementwerke 31. Zementwerke 32. Zementwerke 33. Zementwerke 34. Zementwerke 35. Zementwerke 36. Zementwerke 37. Zementwerke 38. Zementwerke 39. Zementwerke 40. Zementwerke 41. Zementwerke 42. Zementwerke 43. Zementwerke 44. Zementwerke 45. Zementwerke 46. Zementwerke 47. Zementwerke 48. Zementwerke 49. Zementwerke 50. Zementwerke 51. Zementwerke 52. Zementwerke 53. Zementwerke 54. Zementwerke 55. Zementwerke 56. Zementwerke 57. Zementwerke 58. Zementwerke 59. Zementwerke 60. Zementwerke 61. Zementwerke 62. Zementwerke 63. Zementwerke 64. Zementwerke 65. Zementwerke 66. Zementwerke 67. Zementwerke 68. Zementwerke 69. Zementwerke 70. Zementwerke 71. Zementwerke 72. Zementwerke 73. Zementwerke 74. Zementwerke 75. Zementwerke 76. Zementwerke 77. Zementwerke 78. Zementwerke 79. Zementwerke 80. Zementwerke 81. Zementwerke 82. Zementwerke 83. Zementwerke 84. Zementwerke 85. Zementwerke 86. Zementwerke 87. Zementwerke 88. Zementwerke 89. Zementwerke 90. Zementwerke 91. Zementwerke 92. Zementwerke 93. Zementwerke 94. Zementwerke 95. Zementwerke 96. Zementwerke 97. Zementwerke 98. Zementwerke 99. Zementwerke 100. Zementwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
V.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente u. Apparate 2. — ausgenommen 2 — 3. — ausgenommen 2 — 4. — ausgenommen 2 — 5. — ausgenommen 2 — 6. — ausgenommen 2 — 7. — ausgenommen 2 — 8. — ausgenommen 2 — 9. — ausgenommen 2 — 10. — ausgenommen 2 — 11. — ausgenommen 2 — 12. — ausgenommen 2 — 13. — ausgenommen 2 — 14. — ausgenommen 2 — 15. — ausgenommen 2 — 16. — ausgenommen 2 — 17. — ausgenommen 2 — 18. — ausgenommen 2 — 19. — ausgenommen 2 — 20. — ausgenommen 2 — 21. — ausgenommen 2 — 22. — ausgenommen 2 — 23. — ausgenommen 2 — 24. — ausgenommen 2 — 25. — ausgenommen 2 — 26. — ausgenommen 2 — 27. — ausgenommen 2 — 28. — ausgenommen 2 — 29. — ausgenommen 2 — 30. — ausgenommen 2 — 31. — ausgenommen 2 — 32. — ausgenommen 2 — 33. — ausgenommen 2 — 34. — ausgenommen 2 — 35. — ausgenommen 2 — 36. — ausgenommen 2 — 37. — ausgenommen 2 — 38. — ausgenommen 2 — 39. — ausgenommen 2 — 40. — ausgenommen 2 — 41. — ausgenommen 2 — 42. — ausgenommen 2 — 43. — ausgenommen 2 — 44. — ausgenommen 2 — 45. — ausgenommen 2 — 46. — ausgenommen 2 — 47. — ausgenommen 2 — 48. — ausgenommen 2 — 49. — ausgenommen 2 — 50. — ausgenommen 2 — 51. — ausgenommen 2 — 52. — ausgenommen 2 — 53. — ausgenommen 2 — 54. — ausgenommen 2 — 55. — ausgenommen 2 — 56. — ausgenommen 2 — 57. — ausgenommen 2 — 58. — ausgenommen 2 — 59. — ausgenommen 2 — 60. — ausgenommen 2 — 61. — ausgenommen 2 — 62. — ausgenommen 2 — 63. — ausgenommen 2 — 64. — ausgenommen 2 — 65. — ausgenommen 2 — 66. — ausgenommen 2 — 67. — ausgenommen 2 — 68. — ausgenommen 2 — 69. — ausgenommen 2 — 70. — ausgenommen 2 — 71. — ausgenommen 2 — 72. — ausgenommen 2 — 73. — ausgenommen 2 — 74. — ausgenommen 2 — 75. — ausgenommen 2 — 76. — ausgenommen 2 — 77. — ausgenommen 2 — 78. — ausgenommen 2 — 79. — ausgenommen 2 — 80. — ausgenommen 2 — 81. — ausgenommen 2 — 82. — ausgenommen 2 — 83. — ausgenommen 2 — 84. — ausgenommen 2 — 85. — ausgenommen 2 — 86. — ausgenommen 2 — 87. — ausgenommen 2 — 88. — ausgenommen 2 — 89. — ausgenommen 2 — 90. — ausgenommen 2 — 91. — ausgenommen 2 — 92. — ausgenommen 2 — 93. — ausgenommen 2 — 94. — ausgenommen 2 — 95. — ausgenommen 2 — 96. — ausgenommen 2 — 97. — ausgenommen 2 — 98. — ausgenommen 2 — 99. — ausgenommen 2 — 100. — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente u. Apparate 2. — ausgenommen 2 — 3. — ausgenommen 2 — 4. — ausgenommen 2 — 5. — ausgenommen 2 — 6. — ausgenommen 2 — 7. — ausgenommen 2 — 8. — ausgenommen 2 — 9. — ausgenommen 2 — 10. — ausgenommen 2 — 11. — ausgenommen 2 — 12. — ausgenommen 2 — 13. — ausgenommen 2 — 14. — ausgenommen 2 — 15. — ausgenommen 2 — 16. — ausgenommen 2 — 17. — ausgenommen 2 — 18. — ausgenommen 2 — 19. — ausgenommen 2 — 20. — ausgenommen 2 — 21. — ausgenommen 2 — 22. — ausgenommen 2 — 23. — ausgenommen 2 — 24. — ausgenommen 2 — 25. — ausgenommen 2 — 26. — ausgenommen 2 — 27. — ausgenommen 2 — 28. — ausgenommen 2 — 29. — ausgenommen 2 — 30. — ausgenommen 2 — 31. — ausgenommen 2 — 32. — ausgenommen 2 — 33. — ausgenommen 2 — 34. — ausgenommen 2 — 35. — ausgenommen 2 — 36. — ausgenommen 2 — 37. — ausgenommen 2 — 38. — ausgenommen 2 — 39. — ausgenommen 2 — 40. — ausgenommen 2 — 41. — ausgenommen 2 — 42. — ausgenommen 2 — 43. — ausgenommen 2 — 44. — ausgenommen 2 — 45. — ausgenommen 2 — 46. — ausgenommen 2 — 47. — ausgenommen 2 — 48. — ausgenommen 2 — 49. — ausgenommen 2 — 50. — ausgenommen 2 — 51. — ausgenommen 2 — 52. — ausgenommen 2 — 53. — ausgenommen 2 — 54. — ausgenommen 2 — 55. — ausgenommen 2 — 56. — ausgenommen 2 — 57. — ausgenommen 2 — 58. — ausgenommen 2 — 59. — ausgenommen 2 — 60. — ausgenommen 2 — 61. — ausgenommen 2 — 62. — ausgenommen 2 — 63. — ausgenommen 2 — 64. — ausgenommen 2 — 65. — ausgenommen 2 — 66. — ausgenommen 2 — 67. — ausgenommen 2 — 68. — ausgenommen 2 — 69. — ausgenommen 2 — 70. — ausgenommen 2 — 71. — ausgenommen 2 — 72. — ausgenommen 2 — 73. — ausgenommen 2 — 74. — ausgenommen 2 — 75. — ausgenommen 2 — 76. — ausgenommen 2 — 77. — ausgenommen 2 — 78. — ausgenommen 2 — 79. — ausgenommen 2 — 80. — ausgenommen 2 — 81. — ausgenommen 2 — 82. — ausgenommen 2 — 83. — ausgenommen 2 — 84. — ausgenommen 2 — 85. — ausgenommen 2 — 86. — ausgenommen 2 — 87. — ausgenommen 2 — 88. — ausgenommen 2 — 89. — ausgenommen 2 — 90. — ausgenommen 2 — 91. — ausgenommen 2 — 92. — ausgenommen 2 — 93. — ausgenommen 2 — 94. — ausgenommen 2 — 95. — ausgenommen 2 — 96. — ausgenommen 2 — 97. — ausgenommen 2 — 98. — ausgenommen 2 — 99. — ausgenommen 2 — 100. — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 — 2. — ausgenommen 2 — 3. — ausgenommen 2 — 4. — ausgenommen 2 — 5. — ausgenommen 2 — 6. — ausgenommen 2 — 7. — ausgenommen 2 — 8. — ausgenommen 2 — 9. — ausgenommen 2 — 10. — ausgenommen 2 — 11. — ausgenommen 2 — 12. — ausgenommen 2 — 13. — ausgenommen 2 — 14. — ausgenommen 2 — 15. — ausgenommen 2 — 16. — ausgenommen 2 — 17. — ausgenommen 2 — 18. — ausgenommen 2 — 19. — ausgenommen 2 — 20. — ausgenommen 2 — 21. — ausgenommen 2 — 22. — ausgenommen 2 — 23. — ausgenommen 2 — 24. — ausgenommen 2 — 25. — ausgenommen 2 — 26. — ausgenommen 2 — 27. — ausgenommen 2 — 28. — ausgenommen 2 — 29. — ausgenommen 2 — 30. — ausgenommen 2 — 31. — ausgenommen 2 — 32. — ausgenommen 2 — 33. — ausgenommen 2 — 34. — ausgenommen 2 — 35. — ausgenommen 2 — 36. — ausgenommen 2 — 37. — ausgenommen 2 — 38. — ausgenommen 2 — 39. — ausgenommen 2 — 40. — ausgenommen 2 — 41. — ausgenommen 2 — 42. — ausgenommen 2 — 43. — ausgenommen 2 — 44. — ausgenommen 2 — 45. — ausgenommen 2 — 46. — ausgenommen 2 — 47. — ausgenommen 2 — 48. — ausgenommen 2 — 49. — ausgenommen 2 — 50. — ausgenommen 2 — 51. — ausgenommen 2 — 52. — ausgenommen 2 — 53. — ausgenommen 2 — 54. — ausgenommen 2 — 55. — ausgenommen 2 — 56. — ausgenommen 2 — 57. — ausgenommen 2 — 58. — ausgenommen 2 — 59. — ausgenommen 2 — 60. — ausgenommen 2 — 61. — ausgenommen 2 — 62. — ausgenommen 2 — 63. — ausgenommen 2 — 64. — ausgenommen 2 — 65. — ausgenommen 2 — 66. — ausgenommen 2 — 67. — ausgenommen 2 — 68. — ausgenommen 2 — 69. — ausgenommen 2 — 70. — ausgenommen 2 — 71. — ausgenommen 2 — 72. — ausgenommen 2 — 73. — ausgenommen 2 — 74. — ausgenommen 2 — 75. — ausgenommen 2 — 76. — ausgenommen 2 — 77. — ausgenommen 2 — 78. — ausgenommen 2 — 79. — ausgenommen 2 — 80. — ausgenommen 2 — 81. — ausgenommen 2 — 82. — ausgenommen 2 — 83. — ausgenommen 2 — 84. — ausgenommen 2 — 85. — ausgenommen 2 — 86. — ausgenommen 2 — 87. — ausgenommen 2 — 88. — ausgenommen 2 — 89. — ausgenommen 2 — 90. — ausgenommen 2 — 91. — ausgenommen 2 — 92. — ausgenommen 2 — 93. — ausgenommen 2 — 94. — ausgenommen 2 — 95. — ausgenommen 2 — 96. — ausgenommen 2 — 97. — ausgenommen 2 — 98. — ausgenommen 2 — 99. — ausgenommen 2 — 100. — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	1. Industrie der pharmazeutischen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Kerze 2. — ausgenommen 2 — 3. — ausgenommen 2 — 4. — ausgenommen 2 — 5. — ausgenommen 2 — 6. — ausgenommen 2 — 7. — ausgenommen 2 — 8. — ausgenommen 2 — 9. — ausgenommen 2 — 10. — ausgenommen 2 — 11. — ausgenommen 2 — 12. — ausgenommen 2 — 13. — ausgenommen 2 — 14. — ausgenommen 2 — 15. — ausgenommen 2 — 16. — ausgenommen 2 — 17. — ausgenommen 2 — 18. — ausgenommen 2 — 19. — ausgenommen 2 — 20. — ausgenommen 2 — 21. — ausgenommen 2 — 22. — ausgenommen 2 — 23. — ausgenommen 2 — 24. — ausgenommen 2 — 25. — ausgenommen 2 — 26. — ausgenommen 2 — 27. — ausgenommen 2 — 28. — ausgenommen 2 — 29. — ausgenommen 2 — 30. — ausgenommen 2 — 31. — ausgenommen 2 — 32. — ausgenommen 2 — 33. — ausgenommen 2 — 34. — ausgenommen 2 — 35. — ausgenommen 2 — 36. — ausgenommen 2 — 37. — ausgenommen 2 — 38. — ausgenommen 2 — 39. — ausgenommen 2 — 40. — ausgenommen 2 — 41. — ausgenommen 2 — 42. — ausgenommen 2 — 43. — ausgenommen 2 — 44. — ausgenommen 2 — 45. — ausgenommen 2 — 46. — ausgenommen 2 — 47. — ausgenommen 2 — 48. — ausgenommen 2 — 49. — ausgenommen 2 — 50. — ausgenommen 2 — 51. — ausgenommen 2 — 52. — ausgenommen 2 — 53. — ausgenommen 2 — 54. — ausgenommen 2 — 55. — ausgenommen 2 — 56. — ausgenommen 2 — 57. — ausgenommen 2 — 58. — ausgenommen 2 — 59. — ausgenommen 2 — 60. — ausgenommen 2 — 61. — ausgenommen 2 — 62. — ausgenommen 2 — 63. — ausgenommen 2 — 64. — ausgenommen 2 — 65. — ausgenommen 2 — 66. — ausgenommen 2 — 67. — ausgenommen 2 — 68. — ausgenommen 2 — 69. — ausgenommen 2 — 70. — ausgenommen 2 — 71. — ausgenommen 2 — 72. — ausgenommen 2 — 73. — ausgenommen 2 — 74. — ausgenommen 2 — 75. — ausgenommen 2 — 76. — ausgenommen 2 — 77. — ausgenommen 2 — 78. — ausgenommen 2 — 79. — ausgenommen 2 — 80. — ausgenommen 2 — 81. — ausgenommen 2 — 82. — ausgenommen 2 — 83. — ausgenommen 2 — 84. — ausgenommen 2 — 85. — ausgenommen 2 — 86. — ausgenommen 2 — 87. — ausgenommen 2 — 88. — ausgenommen 2 — 89. — ausgenommen 2 — 90. — ausgenommen 2 — 91. — ausgenommen 2 — 92. — ausgenommen 2 — 93. — ausgenommen 2 — 94. — ausgenommen 2 — 95. — ausgenommen 2 — 96. — ausgenommen 2 — 97. — ausgenommen 2 — 98. — ausgenommen 2 — 99. — ausgenommen 2 — 100. — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 — 2. — ausgenommen 2 — 3. — ausgenommen 2 — 4. — ausgenommen 2 — 5. — ausgenommen 2 — 6. — ausgenommen 2 — 7. — ausgenommen 2 — 8. — ausgenommen 2 — 9. — ausgenommen 2 — 10. — ausgenommen 2 — 11. — ausgenommen 2 — 12. — ausgenommen 2 — 13. — ausgenommen 2 — 14. — ausgenommen 2 — 15. — ausgenommen 2 — 16. — ausgenommen 2 — 17. — ausgenommen 2 — 18. — ausgenommen 2 — 19. — ausgenommen 2 — 20. — ausgenommen 2 — 21. — ausgenommen 2 — 22. — ausgenommen 2 — 23. — ausgenommen 2 — 24. — ausgenommen 2 — 25. — ausgenommen 2 — 26. — ausgenommen 2 — 27. — ausgenommen 2 — 28. — ausgenommen 2 — 29. — ausgenommen 2 — 30. — ausgenommen 2 — 31. — ausgenommen 2 — 32. — ausgenommen 2 — 33. — ausgenommen 2 — 34. — ausgenommen 2 — 35. — ausgenommen 2 — 36. — ausgenommen 2 — 37. — ausgenommen 2 — 38. — ausgenommen 2 — 39. — ausgenommen 2 — 40. — ausgenommen 2 — 41. — ausgenommen 2 — 42. — ausgenommen 2 — 43. — ausgenommen 2 — 44. — ausgenommen 2 — 45. — ausgenommen 2 — 46. — ausgenommen 2 — 47. — ausgenommen 2 — 48. — ausgenommen 2 — 49. — ausgenommen 2 — 50. — ausgenommen 2 — 51. — ausgenommen 2 — 52. — ausgenommen 2 — 53. — ausgenommen 2 — 54. — ausgenommen 2 — 55. — ausgenommen 2 — 56. — ausgenommen 2 — 57. — ausgenommen 2 — 58. — ausgenommen 2 — 59. — ausgenommen 2 — 60. — ausgenommen 2 — 61. — ausgenommen 2 — 62. — ausgenommen 2 — 63. — ausgenommen 2 — 64. — ausgenommen 2 — 65. — ausgenommen 2 — 66. — ausgenommen 2 — 67. — ausgenommen 2 — 68. — ausgenommen 2 — 69. — ausgenommen 2 — 70. — ausgenommen 2 — 71. — ausgenommen 2 — 72. — ausgenommen 2 — 73. — ausgenommen 2 — 74. — ausgenommen 2 — 75. — ausgenommen 2 — 76. — ausgenommen 2 — 77. — ausgenommen 2 — 78. — ausgenommen 2 — 79. — ausgenommen 2 — 80. — ausgenommen 2 — 81. — ausgenommen 2 — 82. — ausgenommen 2 — 83. — ausgenommen 2 — 84. — ausgenommen 2 — 85. — ausgenommen 2 — 86. — ausgenommen 2 — 87. — ausgenommen 2 — 88. — ausgenommen 2 — 89. — ausgenommen 2 — 90. — ausgenommen 2 — 91. — ausgenommen 2 — 92. — ausgenommen 2 — 93. — ausgenommen 2 — 94. — ausgenommen 2 — 95. — ausgenommen 2 — 96. — ausgenommen 2 — 97. — ausgenommen 2 — 98. — ausgenommen 2 — 99. — ausgenommen 2 — 100. — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	1. Lederindustrie — ausgenommen 2 — 2. — ausgenommen 2 — 3. — ausgenommen 2 — 4. — ausgenommen 2 — 5. — ausgenommen 2 — 6. — ausgenommen 2 — 7. — ausgenommen 2 — 8. — ausgenommen 2 — 9. — ausgenommen 2 — 10. — ausgenommen 2 — 11. — ausgenommen 2 — 12. — ausgenommen 2 — 13. — ausgenommen 2 — 14. — ausgenommen 2 — 15. — ausgenommen 2 — 16. — ausgenommen 2 — 17. — ausgenommen 2 — 18. — ausgenommen 2 — 19. — ausgenommen 2 — 20. — ausgenommen 2 — 21. — ausgenommen 2 — 22. — ausgenommen 2 — 23. — ausgenommen 2 — 24. — ausgenommen 2 — 25. — ausgenommen 2 — 26. — ausgenommen 2 — 27. — ausgenommen 2 — 28. — ausgenommen 2 — 29. — ausgenommen 2 — 30. — ausgenommen 2 — 31. — ausgenommen 2 — 32. — ausgenommen 2 — 33. — ausgenommen 2 — 34. — ausgenommen 2 — 35. — ausgenommen 2 — 36. — ausgenommen 2 — 37. — ausgenommen 2 — 38. — ausgenommen 2 — 39. — ausgenommen 2 — 40. — ausgenommen 2 — 41. — ausgenommen 2 — 42. — ausgenommen 2 — 43. — ausgenommen 2 — 44. — ausgenommen 2 — 45. — ausgenommen 2 — 46. — ausgenommen 2 — 47. — ausgenommen 2 — 48. — ausgenommen 2 — 49. — ausgenommen 2 — 50. — ausgenommen 2 — 51. — ausgenommen 2 — 52. — ausgenommen 2 — 53. — ausgenommen 2 — 54. — ausgenommen 2 — 55. — ausgenommen 2 — 56. — ausgenommen 2 — 57. — ausgenommen 2 — 58. — ausgenommen 2 — 59. — ausgenommen 2 — 60. — ausgenommen 2 — 61. — ausgenommen 2 — 62. — ausgenommen 2 — 63. — ausgenommen 2 — 64. — ausgenommen 2 — 65. — ausgenommen 2 — 66. — ausgenommen 2 — 67. — ausgenommen 2 — 68. — ausgenommen 2 — 69. — ausgenommen 2 — 70. — ausgenommen 2 — 71. — ausgenommen 2 — 72. — ausgenommen 2 — 73. — ausgenommen 2 — 74. — ausgenommen 2 — 75. — ausgenommen 2 — 76. — ausgenommen 2 — 77. — ausgenommen 2 — 78. — ausgenommen 2 — 79. — ausgenommen 2 — 80. — ausgenommen 2 — 81. — ausgenommen 2 — 82. — ausgenommen 2 — 83. — ausgenommen 2 — 84. — ausgenommen 2 — 85. — ausgenommen 2 — 86. — ausgenommen 2 — 87. — ausgenommen 2 — 88. — ausgenommen 2 — 89. — ausgenommen 2 — 90. — ausgenommen 2 — 91. — ausgenommen 2 — 92. — ausgenommen 2 — 93. — ausgenommen 2 — 94. — ausgenommen 2 — 95. — ausgenommen 2 — 96. — ausgenommen 2 — 97. — ausgenommen 2 — 98. — ausgenommen 2 — 99. — ausgenommen 2 — 100. — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XI.	1. Papierindustrie — ausgenommen 2 — 2. — ausgenommen 2 — 3. — ausgenommen 2 — 4. — ausgenommen 2 — 5. — ausgenommen 2 — 6. — ausgenommen 2 — 7. — ausgenommen 2 — 8. — ausgenommen 2 — 9. — ausgenommen 2 — 10. — ausgenommen 2 — 11. — ausgenommen 2 — 12. — ausgenommen 2 — 13. — ausgenommen 2 — 14. — ausgenommen 2 — 15. — ausgenommen 2 — 16. — ausgenommen 2 — 17. — ausgenommen 2 — 18. — ausgenommen 2 — 19. — ausgenommen 2 — 20. — ausgenommen 2 — 21. — ausgenommen 2 — 22. — ausgenommen 2 — 23. — ausgenommen 2 — 24. — ausgenommen 2 — 25. — ausgenommen 2 — 26. — ausgenommen 2 — 27. — ausgenommen 2 — 28. — ausgenommen 2 — 29. — ausgenommen 2 — 30. — ausgenommen 2 — 31. — ausgenommen 2 — 32. — ausgenommen 2 — 33. — ausgenommen 2 — 34. — ausgenommen 2 — 35. — ausgenommen 2 — 36. — ausgenommen 2 — 37. — ausgenommen 2 — 38. — ausgenommen 2 — 39. — ausgenommen 2 — 40. — ausgenommen 2 — 41. — ausgenommen 2 — 42. — ausgenommen 2 — 43. — ausgenommen 2 — 44. — ausgenommen 2 — 45. — ausgenommen 2 — 46. — ausgenommen 2 — 47. — ausgenommen 2 — 48. — ausgenommen 2 — 49. — ausgenommen 2 — 50. — ausgenommen 2 — 51. — ausgenommen 2 — 52. — ausgenommen 2 — 53. — ausgenommen 2 — 54. — ausgenommen 2 — 55. — ausgenommen 2 — 56. — ausgenommen 2 — 57. — ausgenommen 2 — 58. — ausgenommen 2 — 59. — ausgenommen 2 — 60. — ausgenommen 2 — 61. — ausgenommen 2 — 62. — ausgenommen 2 — 63. — ausgenommen 2 — 64. — ausgenommen 2 — 65. — ausgenommen 2 — 66. — ausgenommen 2 — 67. — ausgenommen 2 — 68. — ausgenommen 2 — 69. — ausgenommen 2 — 70. — ausgenommen 2 — 71. — ausgenommen 2 — 72. — ausgenommen 2 — 73. — ausgenommen 2 — 74. — ausgenommen 2 — 75. — ausgenommen 2 — 76. — ausgenommen 2 — 77. — ausgenommen 2 — 78. — ausgenommen 2 — 79. — ausgenommen 2 — 80. — ausgenommen 2 — 81. — ausgenommen 2 — 82. — ausgenommen 2 — 83. — ausgenommen 2 — 84. — ausgenommen 2 — 85. — ausgenommen 2 — 86. — ausgenommen 2 — 87. — ausgenommen 2 — 88. — ausgenommen 2 — 89. — ausgenommen 2 — 90. — ausgenommen 2 — 91. — ausgenommen 2 — 92. — ausgenommen 2 — 93. — ausgenommen 2 — 94. — ausgenommen 2 — 95. — ausgenommen 2 — 96. — ausgenommen 2 — 97. — ausgenommen 2 — 98. — ausgenommen 2 — 99. — ausgenommen 2 — 100. — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe — ausgenommen 2 — 2. — ausgenommen 2 — 3. — ausgenommen 2 — 4. — ausgenommen 2 — 5. — ausgenommen 2 — 6. — ausgenommen 2 — 7. — ausgenommen 2 — 8. — ausgenommen 2 — 9. — ausgenommen 2 — 10. — ausgenommen 2 — 11. — ausgenommen 2 — 12. — ausgenommen 2 — 13. — ausgenommen 2 — 14. — ausgenommen 2 — 15. — ausgenommen 2 — 16. — ausgenommen 2 — 17. — ausgenommen 2 — 18. — ausgenommen 2 — 19. — ausgenommen 2 — 20. — ausgenommen 2 — 21. — ausgenommen 2 — 22. — ausgenommen 2 — 23. — ausgenommen 2 — 24. — ausgenommen 2 — 25. — ausgenommen 2 — 26. — ausgenommen 2 — 27. — ausgenommen 2 — 28. — ausgenommen 2 — 																							

Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

Bezeichnung der Industriezweige		Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen ¹⁾ gegen:															Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen begangen wurden	Anzahl der wegen Zuwiderhandlungen bestraften Personen
		Bestimmungen, betreffend:																
Gruppe	2.	Arbeitsblätter ²⁾	Lohnzahlungen	Ausgaben, Gewinne, Umsätze	Ausgaben, Gewinne, Umsätze	Ausgaben, Gewinne, Umsätze	Ausgaben, Gewinne, Umsätze	Ausgaben, Gewinne, Umsätze	Ausgaben, Gewinne, Umsätze	Ausgaben, Gewinne, Umsätze	Ausgaben, Gewinne, Umsätze	Ausgaben, Gewinne, Umsätze	Ausgaben, Gewinne, Umsätze	Ausgaben, Gewinne, Umsätze	Ausgaben, Gewinne, Umsätze	Ausgaben, Gewinne, Umsätze	Ausgaben, Gewinne, Umsätze	Ausgaben, Gewinne, Umsätze
I.																		
III.	1. Bergbau, Gütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —																	
	2. Holz- und Hammerwerke ³⁾																	
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb ⁴⁾																	
IV.	4. Steinloshandelsbetriebe																	
	5. Zinkhütten																	
	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 —	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Ziegeleien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Glashütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Affenmühlentriebwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Glashütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zementfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Alkali-Chromatfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen, in denen Thonmaschlade gemahlen oder Thonmaschlade umgewandelt wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Harze	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Spinnereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Webereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XI.	1. Lederindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Holzwarenindustrie, Quarz- und Porzellanindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Buchbinderei und Buchdruckerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- u. Genussmittel — ausgenommen 2 bis 8 —	10	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Holzwarenindustrie und Zuckerraffinerien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Aufbereitung von Erzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Metall- und Metallwarenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Maschinen- und Apparatebau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. Maschinenbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Maschinenbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8. Maschinenbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	1. Metallindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	1. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	1. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	14. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	26. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	27. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	28. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	29. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	30. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	31. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	32. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	33. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	34. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	35. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	36. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	37. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	38. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	39. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	40. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	41. Metallindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	42. Metallindustrie																	

Anlage 6 zum Jahresbericht für 1905.
Tabelle IV.

Von den Aufichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen.

Bezeichnung der Industriezweige		Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen ¹⁾ gegen Bestimmungen, betreffend:										Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwiderhandlungen bestraften Personen
Gruppe		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
		Ausgelassen, auszulassen	Dauer der Beschäftigung	Witttagspaule	Beschäftigung an Sonnabenden und Sonntagen der Festtage	Nachtarbeit	Beschäftigung von der Beschäftigung	Beschäftigung von der Beschäftigung	Beschäftigung von der Beschäftigung	Beschäftigung von der Beschäftigung	Beschäftigung von der Beschäftigung	Beschäftigung von der Beschäftigung	
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Holz- und Sägewerke ²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb ²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	4. Steinmetzwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
IV.	5. Hütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1. Industrie der Steine und Erden, — ausgenommen 2 und 3 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Ziegeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	3. Glasbläuen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
V.	4. Metallverarbeitung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Akkumulatorenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Röhrenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	3. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	4. Alkali-Chromatfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	5. Anlagen, in denen Thonmaschiene gemahlen oder Thonmaschiene gemahlen wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leichtstoffe, Seife, Fett, Öl und Kerze	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Spinnereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	3. Webereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
X.	4. Färbereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XI.	5. Papierfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1. Lederindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Holzschäufelereien, Haar- und Borstenzuchtereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel — ausgenommen 2 bis 8 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Rohzuckerfabriken und Raffinerien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	3. Anlagen zur Herstellung von Fäulern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	4. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	5. Backereien und Konditoreien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	6. Konervenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	7. Getreidemöhlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	8. Cichorienfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XIV.	1. Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Bekleidungs- und Wäsche-Konfektion	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XV.	3. Angewandte (Zimmerplätze und andere Handhöfe)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XVI.	1. Poligraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Zusammen	50	—	—	3	7	1	1	—	—	—	54	
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	

¹⁾ In die Spalten 3, 11 sowie in den linken Teil der Spalten 4 bis 10 ist die Zahl der Fälle von Zuwiderhandlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Teil der Spalten 4 bis 10 dagegen die Zahl der Personen eingetragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen vorübergehend beschäftigt wurden.

Anlage 7 zum Jahresbericht für 1905.
 Isabelle V.

Bewilligte Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen.

Als Überarbeit gilt eine tägliche Beschäftigung von längerer Dauer als 11 oder — an Sonnabenden — 10 Stunden.)

[illegible]

Staat
Aufsichtsbezirk } Bremen.

Anlage 8 zum Jahresbericht für 1905.

Tabelle VI.

Nachweisung der auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriebranche	Zahl der Betriebe, denen Sonn- tags- arbeit ge- stattet war	Zahl der Bewilligungen			Zahl der Sonn- und Fest- tage, für welche Arbeit zu- gelassen war	Zahl der be- willigten Arbeits- stunden	Zahl der Arbeiter, für die Sonn- tags- oder Fest- tags- arbeit zu- gelassen war	Zahl der sonst in den Be- trieben be- schäftig- ten Arbeiter	Zahl der zurück- ge- wiesenen Anträge
			bis 5 Stun- den	über 5 bis 8 Stun- den	über 8 Stun- den					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Ziegeleien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Glashütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	1	—	1	—	3	412,5	75	26	—
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instru- mente und Apparate — aus- genommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Akkumulatorenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Rändhölzerfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Alkali-Chromatfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackemehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 —	2	—	1	1	2	230	32	115	—
	2. Spinnereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Webereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	2
XI.	1. Lederindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Koffhaarpinnereien, Haar- und Bor- stenzurichtereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitz- stoffe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Ge- nussmittel — ausgenommen 2 bis 8 —	1	—	1	—	1	27,5	5	39	—
	2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffi- nerien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Meiereien und Betriebe zur Sterili- sierung von Milch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Bäckereien und Konditoreien	1	—	—	1	1	144	12	32	—
	6. Konservfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Getreidemöhlen	2	3	—	—	3	600	120	250	—
	8. Eichorienfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungs- und Reinigungs-Ge- werbe — ausgenommen 2 —	1	—	—	1	1	28,5	3	7	—
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäsche- Konfektion	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	1. Polygraphische Gewerbe — aus- genommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	8	3	3	3	11	1442,5	247	469	2

1) Bei Gruppe III sind auch solche Walzwerke und Drahtziehereien zu berücksichtigen, welche nach der Klassifikation der deutschen Gewerbestatistik unter Gruppe V fallen.

